



IX. 78 6.

2. 571.



A n l e i t u n g
z u m
gerichtlichen Verfahren

bey der, in Ehursachsen
vermittelst höchsten Mandats vom 10. Nov. 1784.

neu eingerichteten
Versorgung der Brandbeschädigten,
zum Nutzen für die Obrigkeiten und die Societäts-
Mitglieder

7
v o n
Just. Heinrich Taubenrauch
Justitiarius zu Cöllneda.

Leipzig 1798.



Er. Excellenz

dem Hochwürdigem und Hochgebohrnen Herrn,

H e r r n

O t t o F e r d i n a n d,

des heil. Römischen Reichs

G r a f e n v o n L o e b e n,

Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn auf Obergerlachsheim ꝛc.

Er. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Hochbetrantem

Conferenz-Minister und wirklichen Geheimen Rathe,

des Hohen Johanniter-Ordens von Jerusalem Ritter

und designirten Commandeur auf Supplin-

genburg ꝛc.

Dr. Grollens

dem hochwürdigen und hochgelehrten Herrn

Herrn

Dr. Grollens

bei dem hiesigen Hofe

Dr. Grollens

Dr. Grollens

Dr. Grollens

Dr. Grollens

Dr. Grollens

Dr. Grollens

Dr. Grollens

Er. Excellenz

dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn,

H e r r n

Jacob Friedemann,

des heil. Römischen Reichs

Grafen und Herrn

von Werthern,

Herrn der Graf- und Herrschaften, Weichlingen, Leubingen, Stöbten, Groß-Neuhausen, Neunhellingen, Enthra, Mausitz, &c. Sr. Römisch Kayserl. Majestät, und des heiligen Römischen Reichs Erb-Cammer-Thürhütern, wie auch Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen wirklichen Geheimen Rathe und des hohen Stiffts zu Raumburg Cammer-Directorn, des weißen Adler-Ordens Ritter &c.

Dr. C. C. C.

dem

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...



Er. Hochwohlgeb. Gnaden
dem Hochwohlgebohrnen Herrn,

H e r r n

**Wolf Christoph Friedrich
von Felgenhauer,**

Erb-Lehn- und Gerichts-Herrn auf Böhla ꝛc. Er. Chur-
fürstl. Durchlaucht zu Sachsen Hochbestaltten General-
Lieutenant der Infanterie, und Präsidenten des Ge-
heimen Kriegs-Raths-Collegii ꝛc.

Die Geschichte der
Stadt Magdeburg
von
Johann
Seyffert
1791



Er. Hochwohlgeb. Gnaden
dem Hochwohlgebohrnen Herrn,
H e r r n

F r i e d r i c h A d o l f
v o n B u r g s d o r f ,

Erb- Lehn- und Gerichts- Herrn auf Scheiplitz etc. Er.
Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen Hochbestaltten Tanz-
ler und Cammerherrn, auch des Kayserl. Russischen
Alexander- Newsky Ordens- Ritter.



Er. Hochwohlgeb. Gnaden
dem Hochwohlgebohrnen Herrn,
H e r r n
A u g u s t G o t t l i e b
Freiherrn von Gaertner,
Er. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen. Hochbestalten
Vice-Camler ꝛc.

Dr. Johann Friedrich Oberlin
dem hochw. Reichshofrat
in Wien
Herrn
Johann Baptist
Friedrich von
Clermont
in Wien
die
Ehre



Er. Hochwohlgeb. Gnaden
dem Hochwohlgebohrnen Herrn,

H e r r n

Christian Ferdinand George

Freiherrn von Werthern,

auf denen Graf- und Herrschaften Weichlingen, Froh-
dorf, Colleda zc. des heil. Römischen Reichs Erb- Cam-
mer- Thürhütern, Hochfürstlich Sachsen Weimar und

Eisenachischen Hochbestalten Ober- Cam-
merherrn zc.

Er. Hochwohlgeb. Gnaden
dem Hochwohlgebohrnen Herrn,
H e r r n
F r i e d r i c h C h r i s t i a n
v o n Z e d t w i t z,
Erb = Lehn = und Gerichts = Herrn auf Auerstadt, Er.
Churfürst. Durchlaucht zu Sachsen Hochbestalten
Creishauptmann in Thüringen zc.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Er. Hochwohlgeb. Gnaden
dem Hochwohlgebohrnen Herrn,
H e r r n
E r n s t A u g u s t
v o n R o e m e r,
Erb- Lehn- und Gerichts- Herrn auf Nausitz, Er. Chur-
fürstl. Durchlaucht zu Sachsen Hochbestallten Obrist-
Lieutenant der Infanterie

ehrerbietigst gewidmet
von dem Verfasser.

B

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



V o r b e r i c h t.

Unter denjenigen, im Churfürstenthum Sachsen, bestehenden gemeinnützigen Anstalten, zeichnet sich die vermittelst Höchsten Mandats vom 10. Nov. 1784. eingerichtete Versorgung der Brandbeschädigten besonders wohlthätig aus. Die Wirkung dieses nützlichen Instituts ist vorzüglich, daß dem Eigenthümer seine Gebäude nicht mehr verlohren gehen können, sondern daß er solche, bey einem sich ereigneten Brandunglücke, in kurzer Zeit, wieder herzustellen,

len, sie zu benutzen, und seine Wirthschaft, oder sonstiges Gewerbe, in denenselben wie vor dem Brande, fortzustellen, auch nunmehr die neu zu erhebenden Gebäude weit vortheilhafter als die vorigen zum Theil gewesen seyn können, einzurichten im Stande ist. Dadurch entstehen ferner nicht nur keine Caducitäten mehr, die so wohl dem Landesherrlichen Interesse als dem Publicum zum Nachtheil gereichen, sondern es wächst auch somit der Werth eines Grundstücks und der damit vereinbarte Credit, daß darauf, ohne zu besorgende Einbuße, Gelder geliehen werden können. Mit dieser Landesherrlichen Verbesserung und Sicherstellung des Privateigenthums, sind auch gewisse Abgabensbefreyungen, an Accise, Geleite &c. von
den

Den zum Wiederaufbau erforderlichen Materialien, auch Cammer- und Steuerbegnadigungen verbunden, und außerdem ist aber auch eine ansehnliche Vergütung des, bey eintretenden Brandschäden verlohren gehenden Mobiliaris, festgesetzt, wonach die Verunglückten, in Ansehung des Verlusts am Mobiliari, nach Maßgabe der von ihnen zur Mobiliarbrandcasse geleisteten Beyträge verhältnißmäßige Entschädigungen, zu genießen haben, so daß gegen die willigst geleistet werdenden Beyträge Jedermanns Haabe und Guth gesichert ist, und Niemand mehr bey solchen Unfällen weder seines Wohlstandes verlustig, noch zur Armuth und gänzlichen Verfall herunter gebracht wird, vielmehr sich leicht und bald wieder aufhelfen kann.

Die zur Erhaltung dieses heilsamen Instituts erforderlichen Beyträge sind keine Beschwerne, sondern eigentliche wahre Dankopfer derjenigen, die im ungestörten Genuß ihres Wohlstandes geblieben sind, und eine süße Empfindung zur Wiederaufnahme einer verunglückten Familie etwas beygetragen zu haben.

Ein laut sprechender Beweis von der Weltbekannten Gnade des Stifters dieser wohlthätigen Veranstaltung, womit Er so wohl das Glück, als die Aufrechthaltung eines jeden Unterthanen Landesväterlich zu gründen und zu befestigen bemühet ist. Dafür strömet Ihm der laute Dank aus dem Herzen seines Volks entgegen, das Ihn segnet, indem Er ihm zum Segen wird.

Das

Das ehrerbietigst. angeführte Einrichtungs-Mandat vom 10. Nov. 1784. ist nicht nur voll von den erhabensten Eigenschaften, die das Glück und die Wohlfahrt des Landes zur Absicht haben, sondern es enthält auch die erforderliche Gesetzgebung nebst angemessenen Vorschriften, wie so wohl von Seiten der Obrigkeiten bey vorfallenden Brandschäden, zur Erlangung deren Vergütung, zu verfahren, als auch was Seiten derer Brandbeschädigten dabey zu beobachten ist. Gleichwohl ist aus der Erfahrung bekannt geworden, daß sodann Vorschriften, die bisweilen etwas tief zu liegen scheinen, nicht allemal nach ihrem wahren Sinn gefasset, sondern ihnen, besonders bey dem Mobiliari, eine mehrfältige Deutung gegeben werden

wollen, welches denn veranlasset, daß von Hoher : Directorial : Commission auf die erstatteten Brandschäden : Berichte nicht gleich entscheidende Resolutiones gefasset, sondern zuvor bloße Interlocute, womit noch das Eine und das Andere erinnert, und die Berichts : Erstattere zurechtgewiesen werden müssen, ertheilet werden können. Da dieses nun so wohl dem Hohen Collegio, als selbst denen Gerichten beschwerlich ist, und doppelte vergebliche Arbeit verursachet, zu dem auch den Abgebrannten zum großen Nachtheil gereichet, indem ihnen dadurch die zu erwarten habenden Vergütungen viel weiter als nöthig, hinaus verschoben, ja wohl gar, nach Befinden, durch eine anzuordnende Commission eruiret werden müssen. So bin ich
ge,

gesonnen, diese Inconvenienzien, die ich bey dem, im Jahre 1795. allhier gewesenen großen Brande, auf mancherley Art zu bemerken Gelegenheit gehabt, in der mit folgender Anleitung zum gerichtlichen Verfahren zu heben zu suchen, um, wo möglich, mit einmaliger Berichts-Erstattung, zu dem vorsehenden Endzweck zu gelangen. Ich habe zwar Höchstbelobtes Mandat zu diesem Behuf, theoretisch und practisch, darzustellen mich bemühet, auch einige Muster von dabey zufertigenden Protocollen, Tabellen und Berichten aus meinen geführten Acten, hinzugefüget, womit ich jedoch keine Meisterstücke liefere, sondern nur meinen angehenden Collegien, und denenjenigen Gerichtsstuben, die dergleichen beschwerliche Bearbeitungen nicht gehabt

Habt haben, und die ich ihnen auch nicht wünsche, einige Anleitung geben will, wie sie, bey sich ereignenden Vorfällen, zu Werke gehen, und sich die Arbeit erleichtern, auch den Verunglückten zu ihren Vergütungen bald helfen können.

Blos nach diesem Standpunkte, hat man diese Schrift zu betrachten, und mit einer solchen geneigten Aufnahme werde ich wohl zufrieden seyn.

Cölleda am 4ten Sept. 1797.

Just Heinrich Taubenrauch
Justitiarius.

Ue.

Ueber das gerichtliche Verfahren
bey entstandenen Feuersbrünsten,
und die zu suchenden Brands
Entschädigungen.

I. Wegen des Immobiliaris.

§. 1.

Was bey einem entstandenen Brande sofort
zu beobachten ist?

Es haben die, beym Brandversiche-
rungswesen, nothwendig eintreten-
den gerichtlichen Handlungen die Vergü-
tung des Brandschadens nicht allein zur
hauptsächlichen Absicht, sondern sie berüh-
ren nechst derselben noch mehrere Neben-
geschäfte, unter welche bey einem ent-
standenen Feuer vor allererst dessen mög-
lichst baldige Dämpfung, und die Erkun-
dung der Entstehungsursache gehöret. Zu
dem Ende hat man Seiten der Obrigkeit,
unter zweckmäßiger Anwendung der jeden
Orts

Orts schon vorher verordneten Lösungs-Veranstaltungen, womit dem ausgebrochenen Feuer der nachdrücklichste Widerstand geleistet wird, „durch welche Veranlassung, und bey wem, das Feuer ausgekommen? Ob, nach Vorschrift der Landesgesetze, die Eigenthümer der Gebäude, wo das Feuer ausgebrochen, solches nicht zu verhalten gesucht, sondern zeitig um Hülfe gerufen? Ob die Abgebrannten, oder Beschädigten überhaupt im Löschen fleißig oder saumselig gewesen? wie die Feueranstalten beschaffen gewesen? und was für Gebäude abgebrannt sind, oder niedergerissen werden müssen?“ *) zu beobachten, solches in einem zu fertigenden Protocolle, nach dem ungesehrlichen Num. 1. ster Num. 1. aufzutragen, und diese Umstände bey der nächsten Berichts-Erstattung zu berühren. Sollte sich hiebey ergeben, daß das Feuer mit Vorsatz, oder durch Verwahrlosung, entstanden, werden die sich desfalls ergebenden Umstände und Nachrichten zwar sogleich mit be-

*) Ad Mand. de 10. Nov. 1784.
§, 20. Tit. I.

merket, mit selbigen aber so fort besondere Acten angefangen, und darinnen untersuchungsmäßig verfahren, damit hierdurch das Brandvergütungs-Geschäft nicht aufgehalten wird.

§. 2.

Wie ferner nach gelöschtem Feuer zu verfahren und der Schade zu eruiren ist?

Nach völlig gelöschtem und gedämpf-tem Feuer ist unverzüglich zur Untersuchung des Feuerschadens zu verschreiten, zu dem Ende werden, mit Zuziehung verpflichteter Gewerken, und der Landgerichts Personen, die verbrannten, oder niedergerissenen Gebäude in genauen Augenschein genommen, was von selbigen ganz niedergebrannt, oder nur zum Theil beschädiget worden, nach ihren Nummern im Local-Catastro, mit Bemerkung eines jeden Schätzung. Quanti, in einem nach der Beilage Num. 2. Num. 2. ausführlich abzufassendem Protocolle, aufgeführt. Bey denen völlig ausgebrannten, oder niedergerissenen, Gebäuden braucht es keiner weitem Schätzung,

zung, sondern es ist genug, wenn die Obrigkeit, daß das ganze Gebäude abgebrannt, oder niedrigerissen worden sey, attestiret, da denn der eingeschriebene Werth, gleich den gänzlich niedergebrannten Gebäuden, völlig vergütet wird. Die etwa übrig gebliebenen noch brauchbaren Keller und Materialien, werden hierbey nicht in Betracht gezogen, sondern auf die Räumungskosten gerechnet*), wohl aber das stehen gebliebene, noch zu benutzende Mauerwerk von verpflichteten Gewerken, nach seinem verhältnismäßigen Werthe gegen das ganze Gebäude, taxiret, und dieser Werth entweder sofort von dem Catastrations-Quanto in Abzug gebracht, oder in dem Berichte, mit Beziehung auf solche gewerkschaftliche Taxe, bemerkt. Dahingegen

§. 3.

Die Partialschäden werden taxirt.

Die nur zum Theil abgebrannten, oder beschädigten Gebäude einer eigentlichen Wür-

*) Ad §. 21. des Mand. vom 10 Nov. 1784.

Würderung unterworfen sind. Diese werden mit Zuziehung der verpflichteten Gewerken, in Ueberlegung genommen, und ein pflichtmäßiger Ueberschlag, nach dem wie vielsten Theile das Gebäude eigentlich abgebrannt, oder beschädiget worden sey? gemacht. Denn obgleich in dem 22sten §. Tit. I. des Mandats vom 10 Nov. 1784. nur Schäden von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, oder $\frac{3}{4}$ ausdrücklich nahmhast gemacht werden, so hat es damit doch keinesweges die Meinung, als ob die Disposition dieses §. sich nicht auf alle und jede Partialbrandschäden, in welchem Verhältniß gegen das ganze Gebäude sie auch immer stehen mögen, überhaupt erstrecke; da vielmehr alle dergleichen Schäden, so geringfügig sie auch immer seyn mögen, nach eben dieser Vorschrift zu behandeln, und z. B. mit $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ etc. in Ansatz zu bringen sind. Bey entstehendem Zweifel läßt die Directorial-Commission die Schäden durch einen Commissarium taxiren.

Desgleichen die Partialschäden an den
Gerichtsobrigkeitlichen Gebäuden zc.

Die Besichtigung der Partialen
Brandschäden einer Gerichts = Obrigkeit
geschiehet zwar von ihren Gerichten, und
den allemal nöthigen Gewerken, auf die
vorbeschriebene Art, jedoch werden darzu
noch zwey Rittergutsbesitzer gezogen, die
auf ihre Vasallen = Pflicht dabey handeln,
Num. 3. und das, nach der Angabe Num 3. abge-
faßte Protocoll mit unterschreiben, der zu
erstattende Bericht hingegen wird von der
Gerichts = Obrigkeit allein unterschrieben,
so wie bey dergleichen Partialschäden an
denen Cämmerey = Gebäuden schriftsäßiger
Stadträthe in den sieben Creisen, der
Creißhauptmann, in dessen Aufsicht die
Stadt gelegen, und im Fürstenthum
Quersfurt der Creiß = Director concurriret,
und die Protocolle durch seine Mitunter-
schrift autorisiret, der Bericht hingegen
von dem Stadtrath allein unterzeichnet,
dieses alles bey amtsäßigen Stadträthen
hingegen von dem Amte veranstaltet
wird.

Was

Was die Partialschäden an denen geistlichen Gebäuden anbelanget; so werden solche vom Kirchen-Patron und dem Superintendenten mit ebenmäßiger Zuziehung vereideter Gewerken gewürdet, und die desfalligen Berichte von beyden erstattet *).

§. 5.

Wenn der Partialschade nicht zu repariren steht.

Sollte bey vorstehender Untersuchung der Partial-Brandschäden befunden werden, daß die verunglückten Gebäude nicht zu repariren stehen, sondern von Grund aus neu erhoben werden müssen: So ist der Schade für total zu achten, und werden die übrig gebliebenen Keller- und Baumaterialien auch hier gegen die Kosten gerechnet, welche die Aufräumung des Schuttes erfordert. Jedoch ist bey dergleichen Fällen im Würderungs-Protocolle genau zu bemerken, was vom Gebäude noch stehen geblieben, und warum solches nicht wieder herzustellen ist, damit nicht von der Directorial-Commission,

*) §. 23. Mand. 1784.

ben

Ⓒ

bey entstehenden Zweifel die anderweite Taxation, wie §. 3. gedacht, angeordnet werden darf**).

§. 6.

Berichtserstattung.

Wenn nun nach vorstehender Angabe sämmtliche Brandschäden eruiert, und zuverlässig ausgemacht worden, bleibet nichts mehr übrig, als wegen deren Vergütung gehorsamsten Bericht zu erstatten, zuvor aber wird eine Tabelle, welche die Nahmen der Brandbeschädigten, die Num. des Catasters, die abgebrannten Gebäude, den Werth, womit sie im Cataster eingezeichnet stehen, mit Allegirung obgedach-

Num. 2. ten Protocolls Num. 2. enthält, nach der
 Num. 4. Anleitung Num. 4. gefertiget, und diese
 Num. 5. mit dem Num. 5. vorgeschlagenen unterthänigsten Berichte, cum Actis, eingereicht; worauf die Vergütung des Brandschadens durch, von der Directorial-

Num. Commission nach denen Anschlüssen Num.
 6. 7. 8. 6. 7. 8. ertheilte Certificate erfolgt, denen ich ein Formular zu dem Vorschristsmä-

***) §. 24. Mand. 1784.

mäßig darauf zu bringenden obrigkeitlichen Attestate, auch eins dergleichen zu der, von dem Percipienten darunter auszustellenden Quittung beygefüget habe, auf welche also eingerichtete Documente, die aber, bey Verlust des ausgefetzten Quanti weder verpfändet noch veräußert werden dürfen, die ausgeworfene Summe bey der nächsten Steuer-Casse das ausgefetzte Vergütungs-Quantum sofort, und ohne die mindeste Verkürzung ausgezahlt wrd.

Weilen sich aber auch zutragen kann, wie bey mir vielfältig geschehen, daß die Eigenthümer der abgebrannten Gebäude den Fundum vor, oder während dessen Aufbauung, mit denen darauf ruhenden Brandvergütungsgeldern veräußern, mithin die Ausstellung des Obrigkeitlichen Zeugnisses sich notorisch verändern muß: So füge ich eines dergleichen in der Beylage Num. 9. bey, unter welches der Ad. Num. 9. quirent eben so wie oben zu quittiren, und die darauf ausgefetzte Summe, gleich andern Abgebrannten, bey jeder Steuer-Einnahme zu empfangen hat.

§. 7.

Neue Gebäude, welche abbrennen, ehe sie catastriret werden können.

Dieserwegen disponiret das viel ange-
rufene gnädigste Mandat vom 10. Nov.
1784. in dessen 1sten Titel §. 18.

Sollte sich der Fall ereignen, daß ein neu erbautes Gebäude in der Zwischenzeit von Vollendung des Baues bis zur Catastrirung, Brandschaden erlitte; so ist dem also Verunglückten, in so ferne er mit Angabe seines Gebäudes zur Catastrirung nicht in mora gewesen, auf obrigkeitliche Würderung des Schadens, nach dem Ermessen der Directorial-Commission, eine solche Beyhülfe, welche ihn zum Wiederaufbau in Stand setze, zu bewilligen und mit zu repartiren.

Dieser nehmliche Fall ist bey dem hiesigen Brande vom 14. August 1795. vorgekommen, wo ein Bürger zu seinen übrigen Gebäuden, noch einen nöthig gehaltenen Stall, vor dem ausgebrochenen Feuer fertig erbauer gehabt, und mit verbrannt worden war, ihn aber damalen
vor

vor der Catastrirung zu Weennachten nicht einschätzen konnte, auf erstatteten gehorsamsten Bericht, eine dem gewürdeten Brandschaden angemessene Vergütung erhalten hat; dargegen ist auf eines andern Abgebrannten gleichmäßig beschehenes Gesuch, der bey erwehntem Brandte einen neuen Zuchtviehstall eingebüßet, ihn aber vorher nicht vollendet, auch nicht unter Dach gebracht hatte, keine Rücksicht genommen worden.

Hieraus erhellet also, daß diese verheißene Beyhülfe nur bey denjenigen neu erbaueten Gebäuden, die in der Zwischenzeit von völliger Vollendung des Baues bis zur Catastration Brandschaden erlitten, statt hat, und gesuchet werden kann.

§. 8.

Vergütung des Schadens am Feuergeräthe.

Dieser wird vorher, was bey dem vorgewesenen Brande an Feuergeräthe, Spritzen, Sturmfässern, Leitern, Eymern, ic. entweder verlohren gegangen, oder völlig ruinet, oder auch zum Theil beschädiget worden, nach der Beylage Num. 10. Num. 10.

verzeichnet, und eidlich versichert, auch von Kunstverständigen Anschläge über die Kosten der Wiederanschaffung oder Herstellung beygefüget, und sodann in vorstehendem Berichte mit angezeigt, worauf die Vergütung in baaren Gelde erfolgt. Gehört das beschädigte Feuergeräthe unter eine andere Gerichtsbarkeit, als diejenige wo der Brand entstanden ist; so geschiehet bey ersterer die eidliche Angabe des Schadens und der Kosten, und von letzterer wird solcher mit dem, an dem unter ihre Gerichte gehörigen Feuergeräthe verursachten Schaden erstattet werdenden obigem Berichte mit vorgetragen*), von dieser auch die Quittung über die darauf ertheilt werdende Vergütung nach dem Muster

Num. II. Num. II. ausgestellt, und von den Empfängern zu den Acten quittiret. Es findet aber diese Vergütung nur in dem Falle statt, wenn die verlohrenen oder beschädigten Feuergeräthschaften wirklich beyhm Löschen gebrauchet, und dabey verbrannt oder beschädiget worden, oder auch verlohren gegangen, keinesweges aber, wenn sie etwa in den abgebrannten Gebäuden mit ver-

*) §. 26. all. Mand.

verbrannt sind, als welchenfalls sie blos zu den Mobilien-Schäden gehören.

§. 9.

Den Wiederaufbau der eingesicherten Gebäude betr.

Nächst vorrecensirten gerichtlichen Handlungen hat man noch folgende Höchste Mandats-Vorschriften nicht außer Augen zu lassen, daß, so bald die zur Erhebung der Immobilien-Brandvergütungsgelder ertheilten Certificate, welche aus keinerley Ursache mit Arrest oder Kummer belegen werden dürfen, bey der Obrigkeit eingegangen, solches den Verunglückten sofort bekannt zu machen, und von diesen binnen Jahresfrist, vom Tage der Bekanntmachung an, aufzubauen, im Unterbleibungs-Fall, oder wenn der Fundus samt denen darzu bestimmten Brandvergütungsgeldern an Jemand anders zum Aufbau nicht veräußert wird, solcher, vom Iudice rei sitae, zur Subhastation zu bringen, und von der Gerichts-Obrigkeit, wo sich der Brandschade ereignet, bis zum völligen Wiederaufbau, wie weit es mit

der Erbauung und Wiederherstellung der abgebrannten, oder Brandes halber, niedergerissenen und beschädigten Gebäude gekommen, auch ob die Ihnen übersendeten Gelder gehörig und völlig angewendet worden sind, mit Ablauf jeden Jahres bey zehn Thaler Strafe, zu berichten ist; wie denn, da sich bey einem Baue unvermeidliche Hindernisse ereignen sollten, welche denselben binnen der geordneten Jahresfrist zu bewerkstelligen nicht gestatten, solche der Hohen Directorial-Commission anzuzeigen sind, damit selbige entweder gehoben, oder den Bauenden mehrere Nachsicht ertheilet werden möge, auch sind alle vorerwehnte Berichte, samt was dem anhängig, bestens zu beschleunigen, inmaßen nicht nur den Privatis in Versäumnungs-Fällen, der Regreß an die Obrigkeit ad id, quod interest, vorbehalten bleibt, sondern auch überdem wegen des hiebey einschlagenden Interesse publici, säumige Obrigkeiten zur behörigen Rechenschaft und Bestrafung gezogen werden.

II. Wegen des Mobiliaris.

Das Mobiliar-Brandversicherungs-Institut hat keinen andern als diesen Endzweck, den Unterthanen der Churfürstlich-sächsischen Lande, bey sie betreffenden Brandschäden, nach Verschiedenheit ihrer Verhältnisse, die Wiederanschaffung des Mobiliaris und resp. ins besondere der zur Betreibung ihrer Nahrung und Gewerbes unentbehrlich nöthigen Stücke, soviel wie möglich, zu erleichtern, immassen denn auch seit 1787. als der Eröffnung dieser neuen Einrichtung mehrere Tausend Abgebrannte diese Unterstützung bereits genossen haben. Hieraus folgt nun von selbst, daß eines Theils zur Beförderung einer so gemeinnützigen Anstalt auch eine gemeinsame Beywürkung sämtlicher Landes-Einwohner unumgänglich erforderlich ist, andern Theils aber nur diejenigen, welche zur Erhaltung sothanen Instituts das Ihrige beygetragen haben, auf die Vortheile desselben, bey erlittenen Brandverlust, einigen Anspruch machen können, in welchem Betracht daher nicht wohl zu

vermuthen ist, daß bey einer nähern Kenntniß erwähnter Umstände, irgend Jemand der Entrichtung eines sowohl ihm selbst, als auch so vielen andern, auf den so leicht möglichen Fall eines Brandunglücks einige Entschädigung und Beyhülfe gewährenden Beytrags zur Mobilien-Brandcasse, zumal da die Bestimmung des Quanti von eines jeden Willkühr und Vermögens-Umständen abhängt, beharrlich sich entziehen werde.

Aus dieser kurzen Einleitung läßt sich nun leicht abnehmen, daß die, bey den Mobilien-Brandschäden vorkommenden Verhandlungen, in deren

Anzeigung und Vergütung

bestehen, welche nachfolgend dargestellt werden sollen.

A) Anzeige der Mobilien-Brandschäden.

Die Obrigkeit, welche den Mobilien-Brandschaden einzuberichten hat, muß, wenn sie zweckmäßig verfahren, d. i. die Brandbeschädigten weder mit leeren Hoffnungen täuschen, noch mit dem Genuß der

der Vergütung selbst aufhalten, sich aber Zeit und Arbeit ersparen will, folgende 4 Punkte ins Auge fassen.

1. ob der Brandbeschädigte zur Perception einiger Vergütung qualificiret ist, oder nicht?
2. wie derselbe, wenn er Vergütung verlangen kann, seinen Mobilien-Verlust anzugeben hat, und was er
3. unter letzteren mit angeben kann, endlich aber
4. wie der obrigkeitliche Bericht eingerichtet seyn muß, wenn die Vergütung darauf so fort ausgeworfen werden soll.

I.

Kann der Brandbeschädigte in diesen zwey Fällen auf einige Vergütung keinen Anspruch machen.

- a) wenn er des vorsächlichen Feueranlegens, oder auch der Verwahrlosung des Feuers geständig, oder dessen überführt ist, 1. und
- b) wenn er zur Mobilien-Brandcasse entweder gar keinen Beytrag geleistet, oder dessen Entrichtung in den
leg-

lestern beyden Terminen vor erlittenen Brandschaden unterlassen hat, 2.

1. Diese Regel ist in Gemäßheit des 9. §. Tit. II. des Mandats vom 10. Nov. 1784. von vormaliger General-Brandcasse beygehalten worden.

2. Dieser Satz gründet sich hauptsächlich auf das Mandat vom 5. April 1729. §. 10. und das Generale vom 19. August 1763. und verdient von allen Obrigkeiten vorzüglich beherzigt zu werden, um sich nicht bey vernachlässigter Einsammlung der Mobiliar-Brandcassenbeyträge einer Regressklage von Seiten des Brandbeschädigten auszusetzen. Auch wäre es billig, bey jedem Termin durch den Einsammler diese zuletzt erwähnte Regel bey allen und jeden Einwohnern wieder ins Gedächtniß zurückrufen zu lassen.

Solchemnach ist

Die Hauptregel, daß derjenige, der einer Vergütung seines Mobiliarverlusts theilhaftig werden will, auch einen Beitrag zu dieser errichteten Casse geleistet haben muß, außerdem er, wie gedacht, mit nichts entschädiget werden kann.

Kann. Hauptsächlich geschieht die Vergütung des Mobiliar-schadens nach der Vermögens-Bestimmung, die sich ein Societäts-Mitglied durch seinen geleisteten Beytrag selbst gegeben hat, indem dafür angenommen wird, daß derjenige, welcher jährlich zwey Groschen oder terminlich Einen Groschen, wegen seines Mobiliaris, beyträgt, solches auf Ein Hundert Thaler schätzet, mithin der von ihm selbst gewürderte Werth seines Mobiliaris so vielmal Hundert Thaler ausmachet, als er terminlich Einen Groschen, oder jährlich zwey Groschen zur Mobiliar-Brandcasse beyträgt*),

und hiernach werden bey eintretenden Brandschäden von diesem also vorausgesetzten Werth 25 Thl. — von Hundert gereicht, also, daß der Brandbeschädigte so vielmal 25 Thl. — empfängt, als er 2 gr. jährlich, oder — 1 gr. — terminlich, zur Mobiliar-Brandcasse beygetragen hat**).

Um

*) ad §. 2. des Mandats vom 10. Nov. 1784. Tit. II.

**) ad §. 3. des Mandats vom 10. Nov. 1784. Tit. II.

Um nun

2.

- a) zum Genuß dieser Vergütung zu gelangen, ist jeder Brandverunglückte zum Behuf des, wegen des Mobiliaris, zu erstattenden Berichts, den erlittenen Mobilarschaden, in einer bestimmten Summe von Thalern *) sofort bey der Obrigkeit gewissenhaft anzugeben verbunden, denn wenn es im Mandat vom 10. Nov. 1784. Tit. II. §. 6. heißt:

versichert er hierbey, daß er seine gesammten Mobilien eingebüßt, so erhält er 25 Procent, von so viel Hundert Thalern alser Einen Groschen terminlich zur Mobiliar-Brandcasse beygetragen hat, ic.

so geschähet dieses lediglich unter der in dem 2. §. gedachten II. Titels enthaltenen Voraussetzung, daß ein jeder durch seinen Beitrag sein Mobiliar-Vermögen nicht höher geschähet haben werde, als es wirklich am Werthe beträgt.

Da aber gleichwohl nicht von Jedermann zu erwarten stehet, daß er bey Bestim.

*) ad §. 23. des Mandats vom 28. December 1733.

stimmung seines Beytrags das Verhältniß desselben zu dem wirklichen Werth seines Mobilkarris so genau abgemogen, oder nach der Absicht des darauf folgenden 7. §. bey dem in der Folge etwa gestiegenen, oder gefallenem Werth desselben seinen Beytrag darnach allemal verändert haben werde, so kann der Brandbeschädigte unter keinem Vorwand sich entbrechen, seinen Totalverlust in erwähnter maße anzugeben, welches auch da geschehen muß, wenn

b) der Brandbeschädigte von seinen Mobilien etwas gerettet, mithin nur einen Partialschaden erlitten hat, da er die hiernach sich bestimmende Vergütung zu 25 Procent, von so viel Hundert Thalern als der wirkliche Verlust ausmachet, ebenfalls empfänget, gestalten diese gewissenhafte, auch auf Ermessen der Obrigkeit eiblich zu bestärkende Anzeige schon in dem Generale vom 6. Decemb. 1729 enthalten, welches so wie die übrigen bey der vormaligen General-Brandcasse ergangenen Gesetze und Verfügungen, so ferne sie das Höchste Mandat vom 10. Nov. 1784 ausdrücklich nicht abgeändert hat, in dessen II. Titel §. 9. beybehalten worden sind, in welcher

cher Hinsicht auch der Directorial-Commission frey stehet, bey erheblichem Verdacht einer unrichtigen Angabe die eidliche Bestärkung derselben anzuordnen*). Es findet dahero die Angabe des Verlusts nach gewissen Theilen zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{3}{4}$, u. s. w. um so weniger statt, als eine Verlusts-Angabe dieser Art, wegen der äußerst schwierigen, und unzuverlässigen Bestimmung, den wie vielsten Theil das eingebüßte Mobiliare von dem Ganzen ausmache, für den gewissenhaften Calamitosen eben so nachtheilig, als sie zur Ausführung gewinnstichtiger Absichten beförderlich seyn würde. Auch könnte solchenfalls die Obrigkeit weder übersehen, ob der Brandbeschädigte zu seinem Verlust etwas mitgerechnet habe, was zum Mobiliare gar nicht gehöret, oder wenigstens nach den Regeln des Instituts zur Vergütung sich nicht qualificiret, noch weniger aber das über die Glaubwürdigkeit der Verlusts-Angabe abzufassende pflichtmäßige Gutachten mit gutem Gewissen erstatten.

3. Un-

*) §. 6. Tit. II. des Mandats vom 10. Nov. 1784.

3.

Unter dem Mobilienverlust kann nach der, besage des 1. und 9. §. Tit. II. nur besagten Mandats im Hauptwerk benbehaltene Einrichtung, der vormaligen General-Brandcasse, der Brandbeschädigte folgendes angeben:

- a) baares Geld,
- b) Kostbarkeiten,
- c) Bücher,
- d) Kleidungsstücke,
- e) Wäsche, Tisch- und Bettzeug, Betten,
- f) Haß- und Wirthschaftsgeräthe,
- g) eingeerntete und ausgedroschene, oder unausgedroschene Feld- und Gartenfrüchte aller Art,
- h) Getrayde-Vorräthe und
- i) Vieh,

wenn nemlich diese zum Mobilien gerechnet werdenden Stücke und Artikel verbrannt, und resp. bey Gelegenheit der zur Dämpfung des Feuers getroffenen Anstalt ganz verborben, und zu fernern Gebrauch untauglich geworden sind.

Auch ist es einem Pächter erlaubt, daß bey dem Antritt des Pachts zur Benutzung

D

mit

mit überkommene, und nach beendigtem Pacht in quali et quanto wieder zurück zu liefernde Pacht-Inventarium an Getraide, Wirthschaftsgeräthe und Vieh ꝛ. unter seinen Mobiliar-Brandschaden mit anzugeben; Dargegen darf der Brandbeschädigte nach den beyhm vormaligen General-Brandcassen-Institute ebenfalls schon bestandenen Grundsätzen unter dem Mobiliar-Verlust nicht mit angeben:

- | | |
|--|--|
| a) verlohrenes Feuergeräthe, | } denn beides wird aus der Mobiliar-Brandcasse vergütet, |
| b) den an Fenstern erlittenen Schaden, | |
| c) verbrannte Steuer-Scheine | *) oder andere |

d) beyhm

- *) Die Ursache, warum die Steuerscheine bey der vorhin bestandenen General-Brandcassen-Einrichtung nicht vergütet wurden, beruhete ganz natürlich darauf, weil diese Scheine nicht auf Briefs-Innhaber, sondern auf gewisse nahmentlich darinnen benannte Personen ausgestellt, also gleich andern Schuldscheinen zu betrachten waren. Und dieser Grund
des

d) bey dem Brande gestohlene, oder auch
bey dem Ausräumen beschädigte und
verlohren gegangene Sachen,

D 2

e) Bäu-

des Gesetzes hat auch noch jetzt bey den
alten, nicht mit in die Verlosung kom-
menden, Steuerscheinen statt. Ein an-
ders ist es mit den, auf Briefs: Innhas-
ber gestellten, daher, wie baar Geld in
Commercio umlaufenden, und keiner
Vindication unterworfenen Landschaf-
tlichen Obligationen und Cammer: Credits
Cassenscheinen, diese sind erst im Jahre
1764 sowohl dem Nahmen, als der
Sache nach, entstanden, mithin konnten
von ihnen die weit ältern Brandcassen-
gesetze nichts disponiren, so wie in dem
neuen Mandate vom Jahre 1784 des-
halb nichts besonders verordnet worden
ist. Weil jedoch gedachtes neue Man-
dat in Ansehung der Mobilitarbrandschät-
zen sich auf die alten, der Brandcasse
halber, erlassenen Vorschriften bezie-
het: so ist es nicht unwahrscheinlich, daß auch
die im Brande verlohrnen Pöschschaf-
tlichen Obligationes und Cammer: Credits
cassenscheine nicht versatet werden. In
solchem Fall aber kann man den Brand
annehmen: Weil, wenn der Besizer ein-
nes

e) Bäume, Sträucher, Pflanzen,
Weinstöcke und von der Glut
auf dem Halm verzehrtes Futter
und Getraide.

4. Der

nes solchen Scheins, daß er ihn wirk-
lich besessen, und im Brande eingebü-
ßet habe, bescheinigt, oder eidlich bestär-
ket, und es der Behörde anzeigt, wegen
der verlohrenen Scheine gewöhnliche
Edictales erlassen werden: so auch bey ei-
nem, bey dem Colledaischen Brande vor-
gekommenen Falle geschehen ist :) und er
sobann nach vorausgegangener Rechtskraft
eines präclusivischen Urteils einen neuen
Schein aus der Steuer- oder Creditcasse be-
kommen kann. Sollte vor diesem rechtli-
chen Erkenntnisse ein solcher Schein durch
Verlosung heraus kommen; so kann,
weil sich mit demselben zur Erhebung
der Gelder Niemand zu legitimiren ver-
mag, nichts natürliches folgen, als daß
die Gelder samt den Zinssen, sofern
die Zinss-Coupons und Leisten mit ver-
brannt sind, einstweiln in Verwahrung
behalten werden. Bekommt nun solchere-
gestalt der Eigenthümer des verlohren
gegangenen Scheins durch Ausstellung
ei-

4.

Der obrigkeitliche Bericht über den Mobiliar-Brandschaden, muß, wenn er zur Vergütung sich qualificiret (nächst der Bemerkung des Amtsbezirks, unter welchem der Ort, wo der Brandschaden entstanden, oder die Obrigkeit selbst gehöret, und resp. des Dati, unter welchem der Bericht über den Immobiliar-Brandschaden erstattet worden, cfr. Mand. vom 13. December 1730. §. 15. desgleichen Mand. vom 10. Nov. 1784. Tit. II. §. 5.) in Gemäßheit der nach dem 1. und 9. §. letztgedachten Mandats vom Jahre 1784. zu befolgenden Vorschriften der vormaligen General-Brandcasse, als Beylagen enthalten:

- a) eine unter Gerichts-Hand und Siegel ausgefertigte Tabelle über den angegebenen Mobiliar-Verlust, nebst beygefügten pflichtmäßigen Gutachten über die Glaubwürdigkeit der diesfalligen Anzeige

D 3

b) et.

eines andern, dessen Summe vergütet: so kann er nicht dessen 4. Theil aus der Brandcasse vergütet erhalten.

b) einen in beglaubter Form ausgefertigten Extract aus dem Einsammlungs-Register, wie viel der Brandbeschädigte bis zu erlittenen Brandschaden, zur Mobilien-Brandcasse beygetragen, oder es wird das Register selbst zu den Acten genommen und sich darauf bezogen

c) die deshalb angelegten Acten, worinnen die von den Abgebrannten eingereichten Verlusts-Anzeigen nebst den Concepten von obberührter Tabelle und resp. letztgedachten Extract, oder das Einsammlungs-Register sich befinden. Zu diesen Anzeigen-Protocolle, Gutachten, Tabelle, und Berichte folgen Formulare in den Beylagen Num. 12. 13. 14. 15.

Num. 12.
13. 14. 15.

Sollte der Mobilien-Brandschaden zur Vergütung nicht qualificiret befunden werden, so fallen die Beylagen unter a et b, von selbst weg, und es ist blos der Grund, warum der Brandbeschädigte feine

- a) b) vid. Generale v. 6. Dec. 1729.
vid. Mand. v. 13. Dec. 1730. §. 12 --
v. 15. v. 28. Dec. 1733. §. 23.

keine Vergütung erhalten kann, mit Beyfügung der Acten anzuzeigen.

B.

Vergütung der Mobiliar-Brand- schäden.

Der diesfallige Maasstab wird zwar in dem 6. §. Tit. II. des Mandats vom 10. Nov. 1784. sehr bestimmt angegeben, und in der dem anderweiten Mandat vom 4. Nov. 1786. beygefügten Tabelle S. noch deutlicher dargestellt.

Gleichwohl ist manchem schon der irrige Gedanke beygegangen, als ob bey Auswerfung der Vergütung lediglich auf den Beytrag des Calamitosen, ohne Rücksicht auf die Größe seines Verlusts, zu sehen sey.

Zur Besehung dieses Irrthums findet man also gegenwärtig nur nachstehende in dem II. Titel des Mandats vom 10. Nov. 1784. deutlich enthaltene zwey Sätze zu wiederholen für nöthig.

1. Jeder bestimmt durch seinen Beytrag zur Mobiliar-Brandcasse den Werth seines Mobiliaris selbst, und bekommt dafür

D 4

2. bey

2. bey erlittenen Mobiliar. Brandschaden, den 4. Theil seines wirklichen Verlusts, wenn letzterer den durch seinen Beytrag bestimmten Werth seiner Mobilien in der Summe nicht übersteigt, baar vergütet, er mag nun sein ganzes Mobiliare oder nur einen Theil im Brande eingeüßt haben.

Hat er z. B. durch den terminlichen Beytrag von Einem Groschen sein Mobiliar-Vermögen auf 100 Thl. geschätzt, und im Brande für 100 Thl. Mobilien verlohren, so bekommt er 25 Thl. zur Vergütung. Beträgt aber sein Mobiliar. Verlust nur 40 Thl. — so erhält er 10 Thl. — als den 4. Theil von 40 Thl. zur Entschädigung. Sollte sich auch im Gegentheil sein Verlust auf 200 Thl. belaufen, so kann er doch nicht mehr als 25 Thl. zur Vergütung erhalten, weil er durch seinen terminlichen Beytrag sein Mobiliar. Vermögen nicht höher als 100 Thl. geschätzt hat.

Man hat mit zur Bestärkung obiger irrigen Meinung mehrmalen den Sinn des 2. 3. und 6. §. Tit. II. des oft an-

angezogenen Mandats vom 10. Nov.

1784. dahin:

daß nicht auf den wirklichen Werth
des von Jemanden besessenen Mobi-
liar-Vermögens, sondern auf den
Werth, welchen er demselben durch
seinen Beytrag bestimme, gesehen,
und darnach die Vergütung mit
25 Procent festgesetzt werden müsse,
auch überhaupt darauf, ob das durch
den Beytrag bestimmte Quantum
den wahren Vermögens-Bestand
übersteige oder nicht? etwas nicht
ankomme,

darzustellen sich bemühet; Allein ich
habe diesen Grundsatz nie anders als
mandatwidrig erkennen können, und
kann ihn auch jetzt aus folgenden Grün-
den, nicht anders aufnehmen.

Denn nach sothaner Voraussetzung
würde also auch ein idealisches Vermögen,
das der Brandbeschädigte nie besessen hat,
mithin auch nicht verlieren konnte, son-
dern nur durch seinen zur Mobiliar-Brand-
casse geleisteten Beytrag sich fälschlich
beylegte, der hierunter gebrauchten Ge-
fährde ungeachtet, ohne weitere Nach-

frage nach Verhältniß des Beytrags zum 4. Theil vergütet werden müssen, womit zugleich eine öffentliche Einladung zu den strafbarsten Vergehungen verbunden seyn würde. Es streitet folglich obiger Grundsatz nicht allein gegen alles Gefühl von Billigkeit, und überhaupt wider den Zweck des ganzen Instituts, sondern er würde auch zugleich die Fortdauer einer so gemeinnützigen Anstalt, und selbst die öffentliche Sicherheit in die größte Gefahr setzen.

Zu einer Mißdeutung obiger Art ist aber in dem ganzen II. Titel des mehr angeführten Höchsten Mandats auch nicht die entfernteste Veranlassung vorhanden, angesehen nach dessen 2. §.

Der Beytrag dafür angenommen werden soll, daß derjenige, welcher jährlich — 2 gr. — oder terminlich — 1 gr. — wegen seines Mobiliaris, entrichtet, solches auf 100 Thl. schätze, mithin der von ihm selbst gewürderte Werth seines Mobiliaris so vielmal Hundert Thaler ausmache, als der Eigenthümer — 1 gr. — terminlich, oder

oder — 2 gr. — jährlich zur Mobil-
liar-Brandcasse beyträgt.

Hierinnen liegt also der Satz: Ein Jeder mag sein Mobil-Vermögen durch seinen Beytrag selbst schätzen, vorausgesetzt, daß es wirklich so vielmal Hundert Thaler am Werth betrage, als ihm durch den Beytrag gegeben worden, und daß dieses der eigentliche wahre Sinn sey, setzt der 7. §. außer allen Zweifel, worinnen es heißt:

Da der Werth der Mobilien steigen und fallen kann, so bleibt jedem Interessenten frey, seinen Beytrag zur Mobil-Brandcasse zu erhöhen oder zu vermindern.

Es ist auch auf die in vorerwähntem 2. §. zur Bedingung gemachte gewissenhafte Schätzung des Mobil-Vermögens, sowohl der nachfolgende 3. als auch der 6. §. worinnen resp. von der Vergütung des Mobil-Verlusts und dessen Angabe die Rede ist, lediglich gebaut, und überhaupt liegt es schon in dem Begriff des Worts: Vergütung, daß ein wirklicher Verlust voraus gegangen seyn muß.

Wenn

Wenn dahero im

3. §.

daß bey eintretenden Brandschäden von dem also vorausgesetzten Werth 25 Thl. von Hundert gereicht werden sollen, versprochen, und in dem

6. §.

dem Brandbeschädigten, auf den Fall eines erlittenen Total-Verlusts, dessen Angabe in der Maasse:

versichert er hierbey, daß er seine gesammten Mobilien eingebüset, so erhält er 25 Procent von soviel Hundert Thalern, als er 1 gr. terminlich zur Mobilien-Brandcasse beygetragen,

nachgelassen worden, so geschieht dies lediglich wieder in Beziehung auf die im 2. §. ausdrücklich enthaltene Voraussetzung, daß der Brandbeschädigte bey seinem Beytrage bona fide zu Werke gegangen seyn, und durch selbigen sein Mobilien nicht höher, als es wirklich am Werthe ausmache, geschätzt haben werde.

Ist demnach dieser Haupt-Umstand keinem Zweifel unterworfen, und kein Verdacht von einer falschen Verlusts-Angabe,

gabe; worüber eben ein pflichtmäßiges Gutachten dem zuerstattenden Berichte beygefüget werden muß, vorhanden:

So wird sich solchenfalls mit des Brandbeschädigten Versicherung, seine gesammten Mobilien eingebüßt zu haben, begnüget und ihm die nach seinem Beytrage ausfallende volle Vergütung gereicht.

Wenn man aber gleichwohl, wie ich oben schon gedacht habe, nicht von allen Societäts-Mitgliedern ohne Ausnahme vergewissert seyn kann, daß bey Bestimmung und Entrichtung des Beytrags zur Mobilien-Brandcasse, der wahre Sinn gedachten 2. §. Höchstbelobten Mandats allemal gehörig vor Augen genommen, auch daß demselben §. eine falsche Deutung nicht beygelegt, und daraus wieder, in Absicht auf die Angabe des Verlusts und dessen Vergütung nicht eben so unrichtige Folgerungen gezogen werden dürften: so kann bey solchen Umständen ein richtiges Anhalten zur Schadens-Vergütung anders nicht erreichen, und denen Verlusts-Anzeigen anders nicht geglaubet werden, als daß die Calamitosen, wie hoch sie den
 Werth

Werth ihres im Brande ganz, oder zum Theil, verlohrenen Mobiliaris, nach Thälern berechnet, gewissenhaft schätzen? bestimmen anzeigen, dessen sich auch diejenigen, welche von ihrem Mobiliali etwas gerettet haben, um so weniger entbrechen können, als diese Vorschrift in nachfolgender Stelle des

6. §.

Hätte einer von seinen Mobilien etwas gerettet, und der Verlust erreichte die Hunderte nicht, die nach seinem terminlichen Beytrage ausfallen würden, so ist auf seine gewissenhafte Anzeige zu sehen, und von jedem Hundert des angegebenen Verlusts 25 Tgl. zu reichen, enthalten ist, dieses auch eine bessere Ueberzeugung und mehrere Präsumtion von der Zuverlässigkeit der im Brande eingeübten Mobilien erwirkt, damit nicht bey noch fort waltendem Zweifel die eidliche Bestärkung angeordnet werden darf. Nach diesen Grundsätzen, und der sonst gemachten Erfahrung, kann ich mich gewiß verschreiben, daß, nach der vorstehend gegebenen Verfahrunagsweise, die gewierigen

gen Resolutiones ertheilet, und die Vergütungs-gelder unaufhältlich haar ausgezahlt werden, wie solches die von mir über den gedachten Cölldaischen großen Brand, wo mancherley dieser Gegenstände zu erpe-diren vorgekommen, gehaltenen Acten, be-stätigen. Noch ist eine andere Idee von Brandschadensvergütung kürzlich zu er-wähnen. Ob nehmlich derjenige, der an zwey verschiedenen Orten Mobilien besizet, aber nur an einem Orte zur Mobiliar-Brandcasse beygetragen, wegen dieses Beytrages an dem andern Orte, wo er Brandschaden erlitten, jedoch daselbst zur Mobiliar-Brandcasse nichts entrichtet, die verheißene Entschädigung verlangen könne?

Diese Frage kann nicht anders als ver-neinend beantwortet werden, weil er in die Mobiliar-Brandcasse des Orts, wo der Brand entstanden, nichts gegeben hat. Ob gleich hiergegen, daß auf den Ort, wo der Beytrag geleistet werde, nichts ankommen dürfe, da die Beyträge, sie mögen entrichtet werden an welchem Orte sie wollen, alle zur Brandversicherung-Casse geschickt, und von dieser den Verun-glückten, nach dem Verhältniß ihres ge-lei-

leisteten Beytrages, ausgezahlet werden, nächstdem, daß in oft erwähntem Mandate darüber, daß derjenige, welcher an zwey verschiedenen Orten Mobilien besitzt, und nur an dem einen Orte zur Mobilien-Brandcasse beygetragen, wegen des in dem andern Orte, wo er zu diesem Institut etwas nicht entrichtet, verbrannten Mobilien auf einige Vergütung keinen Anspruch machen könne, eine ausdrückliche Vorschrift nicht enthalten, angeführt werden möchte: So ist doch in dem 9. §. die klare Disposition enthalten, daß in alledem, wo in den vorhergehenden 2. bis mit 9. §. wegen des Mobilien-Instituts nicht besondere oder neuere Anordnung getroffen worden, demjenigen, was die vorhandenen Gesetze und Verfügungen wegen der General-Brandcasse vorschreiben, gemessenst nachgegangen werden solle.

Solchergestalt kann denjenigen Personen nicht anders gerathen werden, als daß sie an beiden Orten zur Mobilien-Brandcasse beytragen, und sich dadurch der Vergütung ihres Brandverlusts nach dem Verhält-

hältniß ihres Beytrages vergewissern können.

Ganz verschieden von vorstehendem Fall ist dieser, wenn ein Societäts-Mitglied an seinem neuen Wohnorte, ehe noch daselbst ein Einsammlungs-Termin eingetreten, vom Brandschaden betroffen worden, denn in solchem Fall ist die dem Brandbeschädigten, nach dem an seinem vorigen Wohnorte auf den letzten Termin vor dem Brande geleisteten Beytrag zu reichende Vergütung keinen Zweifel unterworfen *).

Anhang.

Nachdem sich nun hierdurch sowohl das gerichtliche Verfahren bey entstehenden

*) Die Richtigkeit aller dieser im Abschnitt sub. B. vorgetragenen Sätze und Erläuterungen des Landesherrl. Mandats kann ich um so mehr gewähren, da ich selbst durch eine hohe Verordnung, die ich zum Theil mit den eignen Worten hier eingeschaltet habe, in solcher Maaße belehret und beschieden worden bin, es also nicht blos meine Privatmeinung, sondern hohe Entscheidung ist.

den Brandschäden überhaupt, als auch wie solche insonderheit bei dem Mobilitari angegeben werden müssen, daß darauf die gemierigen Resolutiones ertheilet, auch die gesuchte Schadens Vergütungen gereicht werden können, ergiebet: Also sind nur noch die in dem Höchsten Mandate vom 10. Nov. 1784. §. 2. Tit. III. den Brandbeschädigten gnädigst versicherten Abgabenbefreiungen kürzlich zu erwähnen.

Hierüber ist unterm 3. Jul. 1789. ein eigenes Generale ergangen, worinnen solche bereits bestimmt angegeben worden, und wohin ich den geneigten Leser verweisen haben will, weil solches alles hieher zu extrahiren so weitläutig als überflüssig seyn möchte*).

Nur so viel will ich gedenken, daß bey Suchung der Freypässe, über die anzu-

zu-

*) Sie bestehen aber in gewissen Befreyungen

- a) von der General- Accise,
- b) von der Land- Accise u. dem Geleite,
- c) von der Fleisch- Steuer,
- d) von den Cammergefällen,
- e) von der Cavallerie Verpflegung,
- f) und den Steuer Abgaben

zuschaffenden Bau-Materialien, die Auf-
bauenden über die erforderlichen Steine,
Holzwerk, Kalk, Ziegeln, und andern
dergleichen zum Hauptbau nöthigen Be-
dürfnisse, mit Ausnahme desjenigen, was
zum innerlichen Ausbau kommt, Gewerk-
schaftliche Anschläge zufertigen haben, solche
in ein Haupt-Verzeichniß gebracht, und
mit dessen Einreichung, um Befreyung
angefuchet werden muß. Wegen Cölleda
habe ich darüber zum Hohen Geheimen
Finanz Collegio den Bericht Num. 16. Num. 16.
erstattet, und darauf den Freypaß
Num. 17. erhalten. Num. 17.

Sodann sind endlich zum Behuf der
von denen Abgebrannten zu suchenden
Steuerbegnadigung die von ihnen neu-
aufgeführten Gebäude in Augenschein zu
nehmen, und wie sie gebauet, in einem zu-
führenden Protocolle zu bemerken, nächst-
dem aber hauptsächlich, was sie vor dem
Brande an Gebäuden besessen? was sie
bey demselben an Gebäuden, und unaus-
gedroschenen Getraide verlohren? was sie
wieder neu aufgebauet haben? und wie
hoch ihnen die neu aufgeführten und her-
gestellten Gebäude zu stehen gekommen?

E 2

auch

auch wie viel sie an Schock- und Quatember-
Steuern entrichten? zu untersuchen, und
Num. 18. nach dem Muster Num. 18. tabellarisch
aufzuführen, und mit derselben zur Erlan-
gung eines gnädigsten Steuer- Erlasses,
zum Hohen Obersteuer- Collegio, unge-
Num. 19. fehr nach der Anleitung Num. 19. gehor-
samster Bericht zu erstatten.

Salvo meliori.

Num.

Num. I.

Cölleda, am 15. August 1795.

Nachdem gestern Abends gegen XI. Uhr ein plötzlicher Feuerlärm erhoben, und die Sturmglocken gezogen wurden: so eilte der Herr Justitiarius Taubenrauch mit mir Endesbenannten sogleich auf die Straßen, wo wahrgenommen wurde, daß es in der Brückengasse brannte, und N. N. N. Wohnhäuser nebst ihren Angebäuden, in hellen Flammen standen. Man traf sofort die Veranstellung, daß die hiesigen 3 Stadt-Sprizen nebst der darzu schon im Voraus zu solchen verderblichen Ereignissen beorderten Mannschafft zum Löschen an die brennenden Stellen, woselbst auch mit diesen, und von denen immittelst in Menge herbey gekommenen Bürgern das Feuer mit regestem Fleiße zu dämpfen gesucht wurde. Allein die Atmosphäre erhitzte sich mit solcher Schnelligkeit, und die Glut des Feuers nahm mit fast unglaublicher Hefigkeit dergestalt zu, daß demselben kein abhaltender Widerstand gesche-

schehen konnte. Es brannte sogar wider den Wind, die Brückengasse hinauf bis vor das Stadt-Thor, und herunter an den Markt, es zündete zu beiden Seiten, setzte die Becker - die Hunnen - und die Salzgasse, samt den halben so genannten Johannissen in volles Feuer, und die Einwohner, welche sich kaum niedergeleget hatten, um sich frische Kräfte zu der eben vorsehenden Erndte - Arbeit zu sammeln, wurden viel zu geschwinde überrascht, als daß sie etwas von ihren Mobilien retten können, sondern sie mußten vielmehr mit Hinterlassung ihrer Habseligkeiten, gestalten ihrer viele ganz entblößt, mit schneidendem Schreyen und Wehklagen herum liefen, fliehen, um nicht selbst in dem Feuer anzukommen, wie man denn eben vernimmt, daß ein etliche 70. jähriger Mann, und ein Knabe von 7. Jahren wirklich verbrannt worden, und ihrer etliche, so vom Feuer ergriffen, in tödtlichen Schmerzen liegen. Nachbarliche Hülfe konnte so geschwind, indem ermeldete Districte während einer kleinen halben Stunde in vollen Feuer stunden, nicht herein kommen, auch nicht einmal durch das brennende Brückenthor

Thor darzu gelangen, sondern mußte noch
 einen Umweg durch das Johannis-Thor
 nehmen, daher man genöthiget wurde,
 die hiesigen, mit denen immittelst herein
 gekommenen Land-Sprigen, was davon
 nicht an andere Orte angebracht werden
 konnte, vor die letzte brennende Reihe
 Häuser am Markte zu stellen, um mit
 deren sämtlichen nachdrucksamem Wirkung
 zu verhüten, daß nicht die gegen über
 stehenden Gebäude, so nahe sie auch dem
 Feuer gelegen, von der außerordentlichen
 Glut entzündet wurden, wodurch sonst
 der größte Theil der Stadt in die Asche
 geleet worden seyn würde. Gegenwär-
 tig schäset man die niedergebrannten Häu-
 ser gegen Aunderthalb Hundert, ohne die
 Scheunen und Wirthschafts-Gebäude,
 welches in den folgenden Tagen der näch-
 sten Woche, da es Morgen eben Sonn-
 tag ist, näher, so wie die Entstehungsur-
 sache, wovon man zur Zeit nichts entde-
 cken können, untersucht werden soll. So
 nachrichtl.

George Wilhelm Bech

Actuar. Jur.

E 4

Num.

Num. 2.

in Praesen-
tia Domini
Iusticiarii
Tauben-
ra uchs.

Colleba, am 18. August 1795.

Nach nunmehr gedämpften und gelöschten Feuers, auch über dessen Entstehung eingezogener Erkundigung, wurde zur Besichtigung und Würderung der abgebrannten Gebäude verschritten, und zu dem Ende

der Zimmermann Mstr. Johann Christof Quasius, nebst dem Maurer

Mstr. Johann Christof Henning ad Iudicium erfordert, und, nach vorausgegangener Bekanntmachung der vorhabenden Handlung mit diesem

Eide:

Ich,

Johann Christof Quasius,

Johann Christof Henning,

schwöre hiermit zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, einen wahren leiblichen Eid, daß, nachdem ich zur Untersuchung und Würderung der, am 14. August

gust 1795. zu Cölleda niedergebrannten Wohn- und Wirtschaftsbauwerke erfordert worden bin, ich mich dieser Bericht- und Schätzung nach meinem besten Wissen und Verstande, unterziehen, alles wohl überlegen, und nichts falsches angeben, vielmehr ohne alle Parteylichkeit handeln, und solches weder um Gunst, noch Ungunst, Gabe, Geschenke, Freund- oder Feindschaft, unterlassen, was nach dem wie wohl bekannten gnädigsten Mandate vom 10. Nov. 1784. gemessenst anbefohlen worden, genau beobachten, und mich überhaupt, wie es einem rechtschaffenen und vereideten Taxatori gebühret, verhalten will. So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen!

den sie Vormittags $\frac{1}{2}$ 9 Uhr praevia admonitione de vitando perjurio more solenni abgelegt haben, in Pflicht genommen.

Hierauf begab sich der Herr Justitiarius Laubenrauch mit mir dem Actuario, denen unterschriebenen Landgerichts-Personen, und denen vereideten Gewerken zu den Brandstätten, wo dieselben in Augenschein

genommen, alles wohl und genau untersucht, und folgendergestalt befunden wurden.

- Cl. I. Von Mstr. Johann Samuel Blumens, im Catastro pag. 12. unter Num. 2. angezeigten Wohnhause, welches daselbst mit 50 Thl. im 9. Nachtrage aber mit 200 Thl. — — angegeben worden, stehet noch etwas Mauer, das aber dem Zusammenfallen unterworfen, und für nichts zu schätzen ist.

Blume ernähret sich von der Weißbäcker Profession, und ist Willens, das Haus sobald als möglich, der Feuerordnung gemäß, wieder auf zu bauen.

Johann Samuel Blume.

Von des Herrn Dr. Johann Gottfried Sittens, im Catastro pag. 12, unter Num. 3. angegebenen Wohnhause, welches im 9. Nachtrage mit

400 Thl. — und das Hintergeb. mit
150 —

550 Thl.

ein-

eingezeichnet ist, steht nichts mehr.
Er verspricht solches mandatmäßige wieder
zu erbauen.

Johann Gottfried Sitte.

Von Mrstr. Johann Andreas Becke,
jeko

Jungfer Justinen Gerhardtin, im
Catastro pag. 12. unter Num. 4.
bemerkten Wohnhause, welches im
9. Nachtrage mit

375 Zhl. — die Scheune aber zu
25 —

400 Zhl. —

angesezt, ist weiter nichts als ein Stück
Unterschlags-Mauer stehen geblieben,
so bey dem Wiederaufbau mit angewen-
det werden kann, und höchstens zu
3 Zhl. geschähet wird. Ihr unter-
schriebener Herr Curator verspricht
Nahmens derselben den Mandatmäßi-
gen Wiederaufbau.

Johann Gottfried Kalkoff.

Des Herrn Kaufmanns Carl Wis. Cl. II.
helm Heerwagen Scheune pag. 101. des
Catastri Num. 184. so im 6. Nachtrage
mit

mit 200 Thl. angegeben, ist durch das Feuer und beim Löschen beschädigt worden, welcher Schaden zu $\frac{3}{4}$ Theilen mithin 150 Thl.

hoch gewürdet wurde. Er verspricht die Scheune vorschriftsmäßig zu repariren.

Carl Wilhelm Heerwagen.

Cl. V. Auch des Herrn General Accis-Einnehmer Christian Lehmanns Wohnhaus pag. 25. des Catastri sub Num. 31. so im 1. Nachtrage mit 900 Thl. — eingeschätzt, war durch die Glut an den Fenstern, dem Dache und den Giebeln beschädigt worden, welches zusammen genommen auf $\frac{1}{2}$, oder

75 Thl. —

geschätzt wurde, verspricht ebenfalls die mandatmäßige Herstellung

Christian Lehmann.

Hiermit hat sich diese Expedition genehmiget, und ist darüber gegenwärtiges Protocoll abgefasst, und behörig unterschrieben worden.

George Wilhelm Bsch, Actuar. Jur.
Johann Heinrich Döring, Landrichter.
Jo-

Johann Michael Töpfer, Gerichts
Schöppe,
Johann Andreas Damm, Gerichts
Schöppe,
Johann Christof Quasius,
Johann Christof Henning.

Num. 3.

Eodem

Bei der heute vorgewesenen Besichtigung der am 14. dieses allhier abgebrannten Gebäude, ergab sich auch, daß das zum hiesigen Ritterguths gehörige Gebäude, der Edelhof genannt, in der Hunnen-Gasse gelegen, pag. 5. des Catastri Num. 1^o. verzeichnet, am Wohnhause, am Thore, und an den Fenstern Schaden erlitten hat, welcher von denen adhibirten, unten stehenden zweien Herren Ritterguths-Besitzern, denen Landgerichts-Personen und denen Gewerken, auf

30 Ehl. —

gewürdert worden ist. Das Wohnhaus ist im Catastro mit 400 Ehl. eingeschrieben.

George Wilhelm Bech, Actuar. Jur.

Frie

Friedrich Wilhelm Göze, Ritterguths-
 besitzer auf Wenigensömmern,
 Johann Christian Beck, Ritterguths-
 besitzer zu Battgendorf,
 Johann Heinrich Döring, Landrichter,
 Johann Michael Töpfer, Ger. Schöppe,
 Johann Andreas Damm, Ger. Sch.
 Johann Christof Quastus,
 Johann Christof Henning.

Num. 4.

⊖

Etabelle

Des Ritterguths Cölleda
 über die, bey dem am 14. August 1795.
 in der Stadt Cölleda, theils gänzlich in
 die Asche gelegten, theils blos niedergedris-
 senen und beschädigten Gebäude, auch ver-
 lohnenen Maschinen oder Geräthschaften.

Claf.

Num. mer des Cata- stri.	Nahme des Brandbe- schädig- ten.	Wöllig ab- gebrannte Gebäude.	Werth, wo- mit sie im Catastro ein- gezeichnet stehen.	79 besage Prot. Fol.
--------------------------------------	--	-------------------------------------	--	-------------------------------

			Ehl.	gr.	pf.	
2. p. 12.	Johann Samuel Blume.	das Wohn- haus.	200	—	—	8.
3. p. 12.	D. Joh. Gottfried Sitte.	das Wohn- haus	400	—	—	} 8 ^b .
		das Hin- tergebäu- de,	150	—	—	
4. p. 12.	Justina Gerhard- tin.	das Wohn- haus	375	—	—	} 8 ^b .
		die Scheune.	25	—	—	
	ic.	ic.	400	—	—	Summa des zu ge- wartenden Entschädi- gungs Quanti.

Classis II.

Nummer des Catastri	Name des Brandbe- schädigten.	Gebäude, so bey dem Brande nach $\frac{3}{4}$ be- schädiget worden.	bes. Prot. Fol.	Werth wo- mit sie im Catastro ein- gezeichnet ste- hen.			zu gewarten- des Entschä- digungs- Quantum nach $\frac{3}{4}$		
				Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.
184. p. 101.	Carl Wil- helm Heer- wagen.	die Scheune.	22 ^b .	200	—	—	150	—	—
		zc.	zc.						

Anmerkungen.

1. Auf die nehmliche Art wird diese Tabelle, wenn der Partialschaden nur die Hälfte, oder $\frac{1}{4}$ 2c. beträgt, mit der 3. und 4. Classe, unter Beobachtung der, im 22. §. Tit. I. des gnädigsten Mandats vom 10. Nov. 1784. enthaltenen Vorschriften fortgesetzt.
2. Ein Calamitose der, wie es sich zutragen kann, mit seinem erlittenen Schaden in zwey oder mehrere dieser Classen gehöret, ist auch in einer jeden derselben mit dem dahin zu rechnenden Verluste, besonders aufzuführen. Wenn aber
3. der Theil des Schadens nicht zu erörtern siehet, wird er in nachstehende V. Classe gebracht, und von der Hohen Directorial-Commission das Entschädigungs-Quantum in selbstge eingerückt, und damit die Tabelle completirt.

§

Clas.

Claffis V.

Nummer des Cata- stri.	Name des Brandbe- schädigten.	Gebäude, von wel- chem der Theil des beym Brande erlit- tenen Schadens noch zu bestimmen ist.
1 ^e . p. 5.	das Ritter- guth Col- leba.	der so genannte Edelhof am Wohn- hause, dessen Beschä- digung noch nicht $\frac{1}{4}$ erreicht, jedoch auf 30 Thl. gewürdert worden.
31. p. 25.	Christian Lehmann.	das Wohnhaus ist am Dache und Fenstern beschädigt worden, dessen Werth aber unter $\frac{1}{4}$, und wird auf 75 Thl. geschätzt.

10.

6e.

besage Prot. Fol.	Werth, womit sie im Catastro eingezeichnet st. hen.			Das von der Directorial- Commission be- stimmte Ent- schädigungs- Quantum.		
	Thl.	gr.	pf.	Thl.	gr.	pf.
45.	400	—	—	30	—	—
14.	900	—	—	75	—	—

F 2

Ue.

Urkundlich ist diese Tabelle von uns
den Gerichten und deren Justitiario ge-
fertigt, auch mit Vordruckung des Ge-
richts-Siegels, eigenhändig unterschrieben
worden.

So geschehen Colleda, am 4. Sept.
1795.

(LS.) N. N. Gerichte allhier

N. N.

Justit.

Num.

Num. 5.

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr!

Zur Chur-
fürstlich
Säch.
zur Direction
der neuen
Brandschä-
den Insitu-
torum
gnädigst
verordneten
Hohen
Commissar.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht. müs-
sen wir hierdurch eine äußerst große Feuers-
brunst in tiefster Unterthänigkeit anzeltgen,
die allhier in der Nacht vom 14. zum 15.
August dieses Jahres gegen $\frac{1}{2}$ 11 Uhr
entstanden ist, und die die Menschen, da
sie sich eben zur Ruhe geleyet hatten, und
zu der folgenden Tages- Arbeit bey der
eben vorsehenden Erndte, neue Kräfte
sammeln wollten, ganz besonders über-
raschet und unglücklich gemachet hat, in-
dem sie, da binnen einer kurzen Zeit von
ungefähr einer kleinen halben Stunde,
wovon wir selbst Zeuge sind, das Feuer
mit einer fast unglaublichen Schnelligkeit,
die ganze Brücken- die Becker- die Hun-
nen- und die Salzgasse, samt dem soge-
nannten halben Johannissen in die Asche
legte, mit Hinterlassung ihrer Mobilien,
nur eilen mußten, um nicht mit ihren
Wohnungen zugleich umzukommen, wie-
wohl dennoch ein etliche 70 jähriger Mann
F 3 und

und ein Knabe von 7 Jahren, die der
Wut des Feuers nicht entkommen können,
verbrannt sind, ein anderer der vom
Brande sehr berührt worden, etliche Tage
darauf gestorben ist, und noch einige an der-
gleichen Verletzungen krank darnieder lie-
gen. Die Hestigkeit dieses Feuers gehet
über alle Beschreibung, es brannte sogar
wider den Wind, bis zu dem Markte,
und hier mußten die stärksten Vorkehrun-
gen getroffen werden, damit nicht das
daselbst befindliche Rathhaus mit denen
dabey und hinter demselben mehr stehenden
Häusern nebst Kirche und Schule entzün-
det wurden, wodurch der übrige Theil der
Stadt allem Ansehen nach, zu Grunde
gehen müssen, gestalten jene, vor dem
Winde gestandene Districte ohne Net-
tung verlohren giengen, da dem schreckli-
chen Schauspiele mit denen hiesigen, und
aus der Nachbarschaft immittelst herbey
gekommenen Spizzen, in gedachter kurzen
Zeit, binnen welcher 137 Wohnhäuser,
82 Scheunen, samt ihren Neben-Gebäu-
den an Wirthschafts Ställen, nieder-
brannten, kein Einhalt geschehen konnte.

Eine

Eine Entstehungsursache hat aus der Fol. 3. seqqv. der beygehenden Acten C. S. Num. 2717. angestellten Untersuchung, zur Zeit, nicht entdeckt werden können, ungeachtet uns sehr viel daran gelegen, und die eifrigste Nachforschung gethan haben, wie wir denn noch nicht unterlassen, auf dem Fol. 5. angegebenen Bagabonden aufmerksam zu seyn, und darüber besondere Acten zu führen, um damit die Eruirung der sehr beträchtlichen Brandschäden, zum Nachtheil der Verunglückten, nicht aufzuhalten.

Diese sind von uns, mit Zuziehung der Fol. 7. eigends darzu verpflichteten Gewerken, auch, soviel den Partialschaden an einem, zu dem hiesigen Ritterguthe gehörigen Wohnhause lit. 1^e. des Brandversicherungsg Catastri betrifft, mit denen Fol. 45. adhibirten zweien Ritterguthsbesitzern örtlich untersucht, und über den wirklich befundenen Schaden die beifolgende Tabelle Θ gefertigt worden, um dessen gnädigste Vergütung die armen Abgebrannten angelegentlichst bitten.

Es sind auch von denen niedergebrannten Häusern schon gestern ihrer zwey aufgerichtet worden, und sollen, der Versicherung nach, noch vor Winters völlig ausgebauet, und andere bis unter das Dach gebracht werden, worzu die Calamitösen Gelder mit Verzinsung aufnehmen müssen, und dahero in diesem Betracht denen Brandvergütungen sehnlichst entgegen sehen, in welcher Hinsicht wir uns selbst devotest unterwinden, dieses nothgedrungene Gesuch zur mildesten Beherzigung in tiefster Unterwürfigkeit zu empfehlen.

Die wir unter Anschließung gedachten Stück's Acten C. S. Num. 2717. mit aller Submission verharren

Eurer Churfürstl. Durchlaucht

Cölleda am 4. Sept.
1795.

N. N. Gerichte
N. N.
Iustit.

Num.

Num. 6.

No. 299.
Fol. 156.
des local
Catastri.

Ritterguth Cölleda.

Johann Christof Koch

zu
Cölleda,

hat wegen des am 14. August 1795.
erlittenen Brandschadens aus der Chur-
sächsischen Brandversicherungs-Casse eine
Vergütung überhaupt von

Ein hundred Fünf und Siebenzig
Thl. — gr. — pf. zu gewarten, und
kann, wenn er zu Anschaffung derer, zur
Wiedererhebung seiner eingäscherten Ge-
bäude, nöthigen Bau-Materialien Anstalt
getroffen, auch solches unter gegenwärtl-
gem Certificate durch

die Gerichte, bey welchen die Gebäude
catastrirt sind, pflichtmäßig bescheiniget
wird, von sothanem Vergütungs-
Quanto

das erste Drittheil,

an

Acht und Funfzig Thl. — 8 gr. — pf.

F 5

ge.

gegen Aushändigung dieses ihm zu seiner Legitimation darüber ertheilten, jedoch bey Verlust solchen Dritteils, auf keine Weise zu verpfändenden, noch sonst auf einige Art zu veräußernden Certificats, bey

der seinem Wohnorte am nächsten gelegenen Kreis - oder Amts - Steuer-Einnahme

sofort baar, und ohne daß ihm das mindeste daran gekürzt werden darf, erheben.

Dresden am 14. October 1795.

Ehurfürstl. Sächß. zur Direction der neuen Brandschäden Instituturum verordnete Commission.

(LS.)

Gebäude deren Werth vergütet wird:

1. das Wohnhaus
 2. die Scheune
 3. der Zuchtviehstall
- Mich. 1795. Th.

D. F. G. v. Löben
Buchhalter.
J. A. Sächse.

Nach-

Nachdem
 die Gerichtsobrigkeit zu N.
 die Kirche zu N.
 die Gemeinde zu N.
 die Tuchmacher Innung zu N.
 Johann Christian N. zu N.

zu Anschaffung der zur Wiedererhebung
 ihres }
 seiner } an
 seines }

— — 17. — — abgebrannten
 Rutschschuppens
 Kirchengebäudes
 Hirtenhauses nebst
 Kuhstalle
 Walkmühle
 Bohn- Scheun- auch
 Zug- und Zuchtviehstall
 Gebäude

nöthigen Baumaterialien bereits Anstalt
 getroffen; so wird derselben }
 demselben } solches

von

mir, dem Kreis- oder Amtshauptmann, oder Bezirks Beamten
 mir, dem Kreisdirector,
 mir, dem Amtmanne,
 von uns, denen Gerichten und deren Gerichtsverwalter
 mir, dem regierenden Bürgermeister und uns, den Rathspersonen
 uns, dem Kirchenpatrone und Superintendenten

unter Vordruckung
 des Kreis- oder Amtshauptmannschaftlichen
 des Amtes
 des Gerichts
 der Stadt } Siegels

meines führenden Pertschafts
 hierdurch pflichtmäßig attestirer. So geschehen N. am

(LS.) N. N.

— Thaler — gr. — pf. an dem 1.
 Drittheile des, durch vorherstehendes Certificat mit — Thl. — gr. — pf. ausge-
 setzten Brandvergütungs-Quantis, sind
 mir

mir Endesunterschiedenem am heutigen
Tage baar und unverkürzt bezahlet worden;
worüber hiermit gebührend quittire. N.
N. am

N.

Num. 7.

No. 299.
Fol. 156.
des local
Catastri.

Ritterguth Cölleda

Johann Christof Koch

zu
Cölleda

hat wegen des am 14. August 1795. er-
littenen Brandschadens, aus der Chur-
sächsischen Brandversicherungscasse eine
Vergütung überhaupt von

Ein hundred Fünf und Siebenzig
Thl. — gr. — pf.

zu gewarten, und kann, wenn er die Ge-
bäude bis zum Ausbau vollendet, auch sol-
ches unter gegenwärtigem Certificate
durch

die Gerichte, bey welchen die Gebäude
catastriret sind

pflicht.

pflichtmäßig bescheiniget wird, von sotha-
nem Vergütungs- Quanto, worauf er be-
reits ein Drittheil empfangen,

Das zweite Drittheil

an

Acht und Funfzig Thalern
8 gr. — pf.

gegen Aushändigung dieses ihm zu seiner
Legitimation darüber ertheilten, jedoch bey
Verlust solchen zweiten Drittheils auf
keine Weise zu verpfändenden, noch sonst
auf einige Art zu veräußernden Certificats
bey

der seinem Wohnorte am nächsten ge-
legenen Kreis- oder Amtssteuer- Ein-
nahme

so fort baar, und ohne daß ihm das min-
deste daran gekürzet werden darf, erheben.

Dresden am 14. October 1795.

Chur

Eurfürstl. Sächs. zur Direction der
neuen Brandschäden Institutorum ver-
ordnete Commission.

(LS.)

Gebäude deren
Werth vergütet wird. D. F. G. v. Löben
Buchhalter
J. A. Sächs.

1. das Wohnhaus
2. die Scheune
3. der Zuchtviehstall

Mich. 1795. Th.

Nachdem

}	die Gerichtsobrigkeit zu N.
	die Kirche zu N.
	die Gemeinde zu N.
	die Tuchmacher Innung zu N.
	Johann Christian N. zu N.

ihres }
die Wiedererhebung seiner } am
seines }

— — 17 — — abgebrannten
Rutschschuppens
Kirchengebäudes

Hir.

Hirtenhauses nebst
 Kuhstalle,
 Walkmühle
 Wohn- Scheun- auch
 Zug- und Zuchtviehstall
 Gebäude

bis zum Ausbau vollendet hat; so
 wird { derselben
 demselben
 solches von mir, dem Kreis- oder Amts-
 hauptmann oder

{ Bezirks Beamten
 mir, dem Kreis- Director
 mir, dem Amtmanne,
 uns, denen Gerichten und deren Ge-
 richtsverwalter,
 mir, dem regierenden Bürgermeister
 und uns, den Rathspersonen
 uns, dem Kirchenpatrone und Super-
 intendenten,

unter Vordruckung

des Kreis- oder Amtshaupt-
 mannschaftlicher. } Siegels
 des Amtes
 des Gerichts
 des Stadt

mei.

meines führenden Patschafts
 hierdurch pflichtmäßig attestirt. So ge-
 sehen N. am:

(L.S.)

N. N.

Thaler — gr. — pf. an dem 2ten
 Dritttheile des durch vorherstehendes Cer-
 tificat mit — Thl. — gr. — pf. ausge-
 setzten Brandvergütungs-Quantis, sind
 mit Endesunterschriften am heutigen
 Tage baar und unverkürzt bezahlet wor-
 den; worüber hiermit gebührend quittire.

N. N.

am

N.

B

Num.

No. 299.
Fol. 156.
des local
Catastri.

Num. 8.

Ritterguth Cölleda.

Johann Christof Koch

zu
Cölleda

hat wegen des am 14. August 1795.
erlittenen Brandschadens aus der Chur-
sächsischen Brandversicherungscasse eine
Vergütung überhaupt von

Einhundert Fünf und Siebenzig
Thl. — gr. — pf.

zu gewarten, und kann, wenn er den
Bau gänzlich vollendet, auch sowohl die-
ses, als daß auf selbigen das ganze ihm
ausgesetzte Vergütungs - Quantum der
175 Thl. — gr. — pf. wirklich ver-
wendet worden, unter gegenwärtigem Certi-
ficat durch

die Gerichte, bey welchen die Ge-
bäude catastriret sind,

pflichtmäßig bescheiniget wird, von sotha-
nem Vergütungs - Quanto, worauf er
bereits zwey Drittheile empfangen,
das

Das Dritte oder
letzte Drittheil

an

Acht und Funfzig Thl. 8 gr. — pf.
gegen Aushändigung dieses ihm zu seiner
Legitimation darüber erteilten, jedoch bey
Verlust solchen letzten Drittheils, auf kei-
ne Weise zu verpfändenden, noch sonst
auf irgend eine Art zu veräußernden Cer-
tificats bey

der seinem Wohnorte am nächsten ge-
legenen Kreis- oder Amtssteuer-Ein-
nahme

sofort baar, und ohne daß ihm das min-
deste daran decourtiret werden darf, erhe-
ben, dahingegen derselbe, im Fall er ge-
ringer als vorhero gebauet, und obgedach-
tes Vergütungs Quantum nicht gänzlich
auf den Bau verwendet haben sollte, sich
den Betrag des soichergestalt verbliebenen,
nach Vorschrift §. 43. Tit. I. des Man-
dats vom 10. Nov. 1784. der Immo-
biliar-Brandversicherungscasse zu restitu-
renden und daher, in dem obgedachterma-
ßen hierauf zu erteilendem Zeugnisse, von

G 2

dem

dem Aussteller desselben genau zu bemerkenden Ueberrestes an dem auf gegenwärtiges Certificat zu erhebenden dritten Drittheile durch die zahlende Einnahme oder Cassé, als welche diesen Umstand sorgfältigst zu attendiren hat, ohne Wiederrede kárzen zu lassen, verbunden ist.

Dresden am 14. October 1795.

(L. S.)

Gebäude deren
Werth vergütet
wird

D. F. G. v. Ibben
Buchhalter
J. A. Sächse.

1. das Bohnhaus.
 2. die Scheune.
 3. der Zuchtviehstall.
- Mich. 1795. Th.

Nach:

Nachdem

{ die Gerichtsobrigkeit zu N.
die Kirche zu N.
die Gemeinde zu N.
die Tuchmacher Innung
zu N.
Johann Christlan N. zu N. }

die Wiederaufbauung { ihres
seines
seiner

am ——— 17. ——— abgebrannten

Kutschschuppens

Kirchengebäudes

Hirtenhauses nebst Kuhstalle

Walkmühle

Bohn- Scheun- auch Zug-

und Zuchtviehstall Gebäude

gänzlich vollendet hat, auch das ganze
Ihr } ausgesetzte Vergütungs- Quantum
ihm }
der Ehl. — gr. — pf. auf die neu erhobenen Gebäude wirklich verwendet worden;

so wird { derselben } solches
demselben }

3

von

mir, dem Kreis oder Amtshaupt-
 manne oder Bezirks Beamten,
 mir, dem Kreisdirector,
 mir, dem Amtmanne,
 uns, denen Gerichten und deren Ge-
 richtsverwalter,
 mir, dem regierenden Bürgermeister
 und uns, den Rathspersonen,
 uns, dem Kirchenpatrone und Super-
 intendenten,

unter Vorbruckung

des Kreis oder Amtshaupt-
 mannschaftlichen
 des Amtes
 des Gerichts
 des Stadt

} Siegels

meines führenden Pertschafts
 hierdurch pflichtmäßig attestirt. So
 geschehen N. am

(L.S.) N. N.

— Tha

— Thaler — gr. — pf. an dem 3. und
 letzten Drittheile des, durch vorherstehen.
 des Certificat, mit — Thl. — gr. — pf.
 ausgesetzten Brandvergütungs - Quanti,
 sind mir Endesunterschieden am
 heutigen Tage baar und unverkürzt be-
 zahlt worden, worüber hiermit gebüh-
 rend quittire, N. N. am

N.

Num. 9.

Nachdem N. N. die Brandstelle der sonst
 sub No. unter dem Rahmen N. N. cata-
 strirt gewesenen Gebäude samt der darauf
 haftenden Immobiliar - Brandvergütung
 käuflich acquirirt, und nunmehr zur
 Anschaffung der zur Wiedererhebung so-
 thanen sonst N. Hauses und Scheune ꝛc.
 nöthigen Bau - Materialien bereits An-
 stalt getroffen: so wird ꝛc.

B 4

Num.

Anzeige

über das, bey dem, am 14. August
1795 zu Cölleda entstandenen Brande
ruinirte Feuergeräthe, nebst aufzuwendenden
Reparaturkosten

- 10 Thl. — — für eichen Holz zur
großen Feuer-Spritze,
welche sehr beschädiget worden,
1 Thl. — — für Mastricher Leder
an den Kolben,
3 Thl. — — für Firniß und Farbe
zum Anstreichen,
21 Thl. — — für den kupfernen
Kessel excl. des alten
Kupfers,
3 Thl. — — für den Stiefel und
das Rohr,
29 Thl. — — für Schmiede Arbeit,

2c.

2c.

Johann Christof Quasius,
Zimmermeister,

Caspar Wilhelm Högel,
Kupferschmide,

Gottlob Köthe, Schmiedemeister.
Cölle.

Colleda, am 29. August 1795.

Erscheinen

der Bauherr, Johann Christian
Wendel

ingleichen

der Zimmermann, Mstr. Johann
Christof Quasius,

und haben vorstehend verzeichnetes, theils
verbranntes und theils ruinirtes Feuerge-
rätke mit nachstehendem Eide

Ich,

Johann Christian Wendel,

Johann Christof Quasius,

schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen
und Allwissenden, einen wahren leiblichen
Eid, daß das, in vorstehender Spzificati-
on verzeichnete Feuergerätke, wie mir
solches vorgelesen worden, mir auch solches
ohne dem wissend ist, bey dem am 14.
August 1795. zu Colleda gewesenem
Brande, angegebenermaßen wirklich ver-
brannt, und beschädiget worden ist. So
wahr ic.

CS

Wors

Vormittags 9 Uhr nach vorausgegan-
gener Verwarnung vor der schweren
Strafe des Meineides, bestärket. So
nachrichtl.

George Wilhelm Beth,
Actuar. Jur.

Johann Christian Wendel,
Johann Christof Quasius.

Num. 11.

— Thaler — gr. — pf. Vergütung der
sich bey dem am — — 17 — —

{ allhier
oder zu } entstandenen Brande, am Feu-
{ N. }

ergeräthe ereigneten Schäden, und zwar
— Thl. — gr. — pf. für die Gemeinde
zu N. — — — für N.

1c.

1c.

sind aus der Chursächsischen Brandversi-
cherungs-Casse { mir, dem Amtmanne,
uns, dem Rathe,
uns, denen Gerichten, }
zur

zur weitem Bezahlung an vorherbenannte
 Percipienten dato baar vergnügt worden;
 worüber hiermit gebührend quittiret wird.

N. N. den N.

(L.S.) N. N.

Num. 12.

Ellseda, am — — 1795.

Erschienen sämtliche Abgebrannte und ga-
 ben ihren bey dem vorgewesenen Feuerer-
 littenen Mobiliar-Verlust, unter versfi-
 cherter eidlicher Bestärkung, folgenderge-
 stalt in Summen an:

1. Mstr. Johann Samuel Blume,
100 Thl. — —
2. H. D. Johann Gottfried Sitte,
200 Thl. — —
3. Jungfer Justina Gerhardtin,
350 Thl. — —
4. H. Christian Heinrich Ritter,
600 Thl. — —
5. Margaretha Theurin,
250 Thl. — —

ic. 250 Thl. ic.

ver.

versicherten dabey, daß dieses ihre gewissenhaften Angaben wären, so sie erforderlichen Falls eidlich bestärken könnten. So nachricht:

George Wilhelm Beck

Actuar. Jur.

Num. 13.

Elbeba, am 8. Sept. 1795.

Hat man mit Zuziehung der Landgerichts Personen, welche die mehreste Nachricht von der Bürger Mobilliar - Vermögen haben, die vorstehend angegebenen Verlusts - Anzeigen in Untersuchung genommen, und eine jede Angabe mit den Mobilliar - Zuständen der Calamitösen genau erwogen, jedoch im Ganzen bey keinem derselben eine bedenkliche Ungleichheit zwischen denen Angaben und dem besessenen Mobiliari gefunden. In Ansehung der Num. 30. 32. 33. Fol. 14. und Num. 73. Fol. 16^b, benannten Personen, deren angegebener Verlust ansehnlich ist, wird bemerkt, daß diese starke Güther.

therbesitzer, und ihre Früchte theils auf den Böden und theils in den Scheunen sammt denen Mobilien in den Häusern verbrannt sind, so daß dabey etwas nicht zu erinnern gewesen ist; wie denn die Abgebrannten Num. 28. und 44. ein kostbares Meublement von bekannter Beträchtlichkeit eingebüßet haben, daß ihre Verlusts-Anzeigen keinem Zweifel unterliegen.

Die Kaufleute Herr Rahnmeter und Herr Büchner zeichnen sich mit ihren Angaben Num. 63. und 74. Fol. 16.^a. et ^b. zwar aus, es haben aber dieselben, und vorzüglich letzterer einen ausgebreiteten Handel mit ansehnlichen Waarenlagern gehabt, worüber, daß ihr angegebener Verlust unter der von ihnen asscurirten Summe sey, so wenig gesagt, als wenig die von dem Herrn Apotheker Leidenfrost Num. 75. Fol. 16^b. versicherte Verlusts-Anzeige bey der unbekanntnen Qualitæt et Quantitæt seiner Apotheker Bestände beurtheilet werden kann. Und da man hierbey weder für noch gegen das Institut, noch auch für und wider die
Unter-

Untertanen etwas weiter beizufügen vermocht, also ist über ermeldete Verlusts - Angaben dieses Gutachten abgefasst und gehörig unterschrieben worden.

George Wilhelm Bech,
Actuar. Jur.

Joh. Taubenrauch
Iustit.

Johann Heinrich Döring,
Landrichter,

Johann Michael Töpfer,
Gerichtschöppe,

Johann Christian Wendel,
Gerichtschöppe.

Num.

nach das No. Verlu
 Vermögen lla r ingen.
 set wird auf

Gr.	Pf.	Zhr.
—	—	100
—	—	200
—	—	350
—	—	600
—	—	25 Zhr. beygetragen

gehöriger Unterscd

Namen der Interessenten.	Beytrag zur Mobiliar-Brantcasse Inhalts des Einfallungs Regi- sters Fol.						Wornach das Mo- biliar Vermögen geschätzt wird auf			Verlust am Mobi- liar Vermögen.			besage Prot. Fol.	Wergütung nach 25 Thlr. vom Hundert.			Bemerkungen.
	terminlich		jährlich														
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.		Thlr.	Gr.	Pf.	
1) Johann Samuel Blume,	—		1	—	—	2	—	—	100	—	—	—	12	25	—	—	
2) D. Johann Gottfried Sitte,	—		2	—	—	4	—	—	200	—	—	—	ib.	50	—	—	
3) Justina Gerhardtin,	—		4	—	—	8	—	—	400	—	—	—	ib.	87	12	—	
4) Christian Heinrich Ritter,	—		12	1	—	—	—	—	1200	—	—	—	ib.	150	—	—	
5) Margaretha Theurin,	—		1	—	—	2	—	—	100	—	—	—	ib.	25	—	—	weil nur auf 100 Thlr. beygetragen worden.

Urkundlich unter Vorbruckung des größern Gerichts-Siegels, und gehöriger Unterschrift.

Cölleda, am 8ten September 1795.

(L. S.) N. N. Gerichte daselbst.

N. N.
Justit.





Num. 14.

Tabellarische Anzeige

Der Mobiliar = Brandschäden bey
dem zu Cölleda, am 14. August 1795.
entstandenen Brande, und der darnach
sich regulirenden Vergütung.

Nach

Num. 15.

Zur 10. Ho-
hen Brand-
schäden
Commission.

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr!

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht. haben wir über den in der Nacht des 14. Augusts a. c. allhier entstandenen großen Brand und die damit erwirkten sehr beträchtlichen Immobiliar-Schäden, unterm 4. dieses bereits gehorsamsten Bericht erstattet, und jezo sollen Höchstedenselben wir auch den Verlust des Mobiliaris unterthänigst anzeigen, um dessen huldreichste Vergütung die Abgebrannten ebenfalls submissivst bitten. Diesen haben die Verunglückten unter zugesicherter eidlicher Bestärkung Inhalts des darüber aufgenommenen Protocolls Fol. 71. angegeben, dessen Vergütungsbetrag von uns in der Fol. 76. abgefaßten Tabelle aufgerechnet worden, und die Höchst Ihnen wir hierbey in tiefster Ehrfurcht überreichen, und zu gnädigster Entschließung das von denen Calamitosis um die mandatmäßige Vergütung geschehene demüthig-

thigste Gesuch, worüber uns unter denen
in obtigem submissesten Berichte bereits
angezeigten, und in dem Gutachten Fol. 74.
noch näher untersuchten Umständen einiger
Zweifel über die Verlusts-Angaben nicht
zugegangen, ehrerbietigst submittiren.

In profondester Treue allstets ver-
harrend

Eurer Churfürstl. Durchlaucht

Cöllneda
am 8. Sept. 1795.

rc. rc.
N. N. Gerichte
N. N.

Iustit.

S

Num.

Num. 16.

Zum Churfürstl. Sächsischen Höchsten Geheimen Finanz-Collegio.

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr!

Eure Churfürstl. Durchlaucht. haben nicht nur in dem, wegen der neuen Einrichtung, in Ansehung der erlittenen Brandschäden, sub dato den 10. Nov. 1784. unter andern Tit. III. §. 3.

wie Höchst dieselben, ob wohl nach solcher Einrichtung die Brandbeschädigten wegen des Immobiliaris völlig entschädiget, und wegen des Mobiliaris beträchtlich unterstützt würden, dennoch gnädigst nicht entstehen würden, denen Abgebrannten, nach Beschaffenheit der Umstände, verhältnißmäßige Abgabenbefreiungen ferner angedelhen zu lassen,

mitbest zu erklären, sondern auch vermöge des, unterm 3. Jul. 1789. erlassenen Höchsten Generalis,

daß

dieses Unterfügungs-Gesuch mittelst gegenwärtigen unterthänigsten Berichts gehorsamst vorzutragen, und dasselbe in der Ehrfurchtswollen Treue zu empfehlen, in der wir verharren

Eurer Churfürstl. Durchlaucht

Cölleda, am 4. Nov.
1795.

zc. zc.
N. N. Gerichte
N. N.
Iustit.

Spe.

Specificatio

Thl. | **gr.** | **pf.** | Derer auf die Erbauung meiner am
14. August 1795. abgebrannten
Gebäude, an Wohnhaus, Scheune,
Zug- und Zuchtviehstall, verwen-
den Kosten.

Baumaterialien.

1. Bau: Stämme und Stichholz.

63	—	—	vor 42 Stämme à 1 Thl. 12 gr.
28	12	—	= 38 " " à — 18 —
36	—	—	= 32 " " à 1 — 3 —
23	6	—	= 31 " " à — 18 —
72	—	—	416 Stiche Bauholz à — 4 —

2. an Latten, Bohlen und Brettern.

41	3	—	vor 11 $\frac{3}{4}$ Schock Latten à 3 $\frac{1}{2}$ Thl.
168	—	—	vor 12 Schock Bretter à 14 Thl.
7	—	—	vor 5 paar Treppen Bäume,
30	22	—	vor 53 Stück Bohlen à — 14 gr.
3	16	—	vor 4 eichene Bohlen
473	11	—	Latus.

Ehl.	gr.	pf.	
473	11	—	Transport.
63	—	—	3. an Bruch, Back- und Ziegelfst. vor 21 Ruthen Steine an Hr. Zufal- sen à 3 Ehl. — —
26	16	—	• 10 Ruthen Steine an Mr. Seifarten,
28	18	—	• 10 Ruthen Steine an Postmann à 2 Ehl. 21 gr. —
57	18	—	• 21 Ruthen Steine an Hr. Hö- heln à 2 Ehl. 18 gr.
21	3	—	• 5 Ruthen Steine von Großneu- hausen.
14	—	—	= 1250 Backsteine à 1 Ehl. 4 gr.
121	12	—	= 12150 Stück Ziegelsteine à 1 Ehl.
1	9	—	• 44 Stück Forst- Ziegeln,
			4. an Kalch, Leimen und Erde.
20	—	—	vor 6 Scheffel. jeder Kalch,
22	12	—	= 180 Scheffel. Spaar Kalch,
4	—	—	für Leimen,
			5. an Nageln.
7	12	—	vor 3000 Latten Nagel,
7	12	—	• 4000 Bret- Nagel,
2	17	—	= 2000 halbe dergl.
9	9	9	Bret- Rohr u. Schloß- Nagel,
881	51	91	

Lhl.	gr.	pf.	
881	5	9	Transport.
			6. Steinerne Fenster und Thür, Gewende.
55	12	6	vor dergleichen Steine,
			7. Schaal Holz, Brechannen und Dachspäne
30	—	—	vor 24 Mitr. Aspen Schnitt Holz à 1 Lhl. 6 gr.
6	—	—	= 12000 Dachspäne, à — 12 gr.
6	6	—	= Brechscheben,
<hr/>			
979	—	3	Fac.

excl. Fuhrlohne, Zimmer - Maurer, Klei-
ber, Schlosser, Schmiede - und Ziegel-
decker Arbeitslöhne zc.

N. N. Bauherr,

N. N. Zimmermeister,

N. N. Maurermeister,

N. N. Ziegeldecker.

Num.

Num. 17.

Demnach Ihre Churfürstliche Durchlaucht etc. auf beschriebenes unterthänigstes Ansuchen gnädigst bewilliget, daß die in beygefügter Specification enthaltenen Baumaterialien, deren die Abgebrannten in Cölleda zum Wiederaufbau ihrer Gebäude benöthiget sind, in denen Churfürstlichen Landen aller Orten sowohl zu Wasser als zu Lande, auch wenn sie außerhalb Landes erholet worden sind, Gleits, Zoll und Landaccis frey passirt werden sollen; Als haben die ~~Einnehmer~~^{ung}, denen gegenwärtiger auf ein Jahr gültiger Paß im Originali vorgezeiget wird, gehorsamst sich hienach zu achten.

Gegeben unter Dero Geheimen Finanz-Collegii Innsiegel zu Dresden, am 18. Nov. 1795.

(L. S.) J. G. F. v. Spillner.

Johann Gottlieb Wustlich S.

H 5

Num.

Num. 18.

Tabelle
über den, verschiedene Einwohner zu N.
durch die am
daselbst ausgebrochene Feuersbrunst an
ihren Gebäuden betroffenen Schaden und
deren bewerkstelligtem Wiederauf- und
Ausbau.

Claf.

Derjenigen, so die Wohnhäuser, Scheunen, Zug- und Zuchtvieh-Ställe, Gebäude, auch unausgedroschenes Getrayde verlohren.

No.	Namen der Abgebrannten.	Was der Abgebrannte an Wohn- und Wirtschaftsgebäuden unumgänglich nöthig und vor dem Brande besessen hat?				Welche Gebäude davon abgebrannt sind?				Welche Gebäude von den Calamitosen von Grund aus wiederum auf- und ausgebauet worden?				Wie hoch jedem die Bau- und Reparaturkosten zu stehen kommen?			Was für Gebäude noch herzustellen sind?	Was der Calamitose bey den Brande zugleich an unausgedroschenen Getrayde eingebüßt?	Was der Brandbeschädigte an gangbaren Schocken und Quatemberbeytrage zu verrecken hat?				von Kd. pfen.	Bemerkungen.
		Häuser	Scheunen	Viehställe.		Häuser	Scheunen	Viehställe.		Häuser	Scheunen	Viehställe.		Zhlr.	Gr.	Pf.			Von den abgebrannten Gebäuden.	Von denen seit 5 Jahr. befinlichen Grundstücken.	Von denen noch nicht 25 J. dabey befindl. Gr. Stücken.	Einfaches Quatemb. tum.		
				Zug.	Zucht.			Zug.	Zucht.			Zug.	Zucht.											
I	N. N.	I	I	I	I	1 1001	1 1001	1 auf 1001	1 auf 1001	I	I	I	I	2000	—	—	6 Schock Walhen, 9 Schock Korn, 12 — Gerste, 10. Schock vor 20 Aekern wor auf 20 Obr. Schock haften	6 Schock. 26 1/2 Schock.				thl. gr. pf.	4	Hat Ao. 1763 nach des Vaters Tode das Haus nebst 14 Acker land im Erbe überkommen, mitchin Vater und Sohn das Haus und land zusammen über 25 Jahre besessen.





- Class. II. Derjenigen, so Häuser, Scheunen, und Zuchtviehställe, auch unausgetroschenes Getrayde verlohren.
- Class. III. Derjenigen, so die Wohnhäuser und Zuchtviehställe, auch unausgetroschenes Getrayde verlohren.
- Class. IV. Derjenigen, so blos Häuser verlohren.
- Class. V. Derjenigen, so nur Scheunen, und eine Art von Ställen oder Schuppen, auch unausgetroschenes Getrayde verlohren.
- Class. VI. Derjenigen, so blos unausgetroschenes Getrayde verlohren.
- Class. VII. Derjenigen, welche die Brandstellen, bald nach dem Brande adquiriret, und wieder aufgebauet haben, wird eben so wie die vorstehenden verfasst, nur daß nach der ersten Colonne, eine die den Nahmen des vorigen Grundstücksbesizers, eine die den Nahmen des Adquirenten, eine von wem und wie theuer er die Brandstelle erkaufte, oder ererbet? oder wenn sie ihm adjudiciret, und in Lehn und Würden gereicht worden? enthalten, vorgesehet worden.

Daß

Daß die in vorstehender Consignation angeführte Abgebrannte den, bey einem jeden angefehten Brandverlust wirklich erlitten, auch sämtlich verzeichnete neu erichtete Gebäude von Grund aus neu, und nach Vorschrift des höchsten Mandats vom 18. Februar 1775. die Feuerordnung auf dem Lande betr. wiederum aufgeführt haben, ingleichen daß die bey einem jeden angefehten Schock- und Quarter Quanto mit denen Einrechnungs-Registern völlig übereinstimmen, und von denen Calamitosus verrechtet werden; solches wird hierdurch pflichtmäßig attestiret.

N. N. am

(L.S.) N. N. Gerichte daselbst.

N. N. Iustit.

Num.

Num. 19.

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr!

Zum Ho-
hen Ober-
steuer = Col-
legio.

Es haben die, durch den, am 14. August 1795. allhier entstandenen großen Brande, sämtliche Brandverunglückte seit der Zeit und bis hieher ihre abgebrannten Gebäude aus der Asche wieder erhoben, und nach Maasgebung des höchsten Mandats vom 18. Februar 1795. die Feuerordnung auf dem Lande betr. Cap. I. §. 1. et 2. von Grund aus neu erbauet, nunmehr aber um gehorsamste Verichts-Erstattung, zur Erwirkung eines gnädigsten Erlasses in denen aufhabenden Steuer-Præstandis, bey uns gebeten.

Wir haben hierauf sämtliche Calamitosen in beygehende Tabelle gebracht, und darinnen, was sie an Gebäuden vor dem Brande besessen? wie sie solche wieder aufgebauet? wie hoch ihnen die Bau- und Reparaturkosten zu stehen gekommen? Was sie zugleich an unausgetroschenen
Ge.

Betrayde verlohren? und was sie an Schock- und Quatember. Steuern davon zu entrichten haben? pflichtmäßig angezeigt, und säumen nun nicht, Eurer Churfürstlichen Durchlaucht das von denen abgebrannten, und von großer Calamität gedrückten, Unterthanen beschehene Gesuch zu gnädigster Aufnahme und mildester Willfahung, mittelst dieses unterthänigsten Berichts submissiv vorzutragen. In tiefster Churfurcht allstets verharrend

Eurer Churfürstl. Durchlaucht

N. N. Gerichte

N. N, Iustit.

N. N. am



172007

ULB Halle
004 818 318

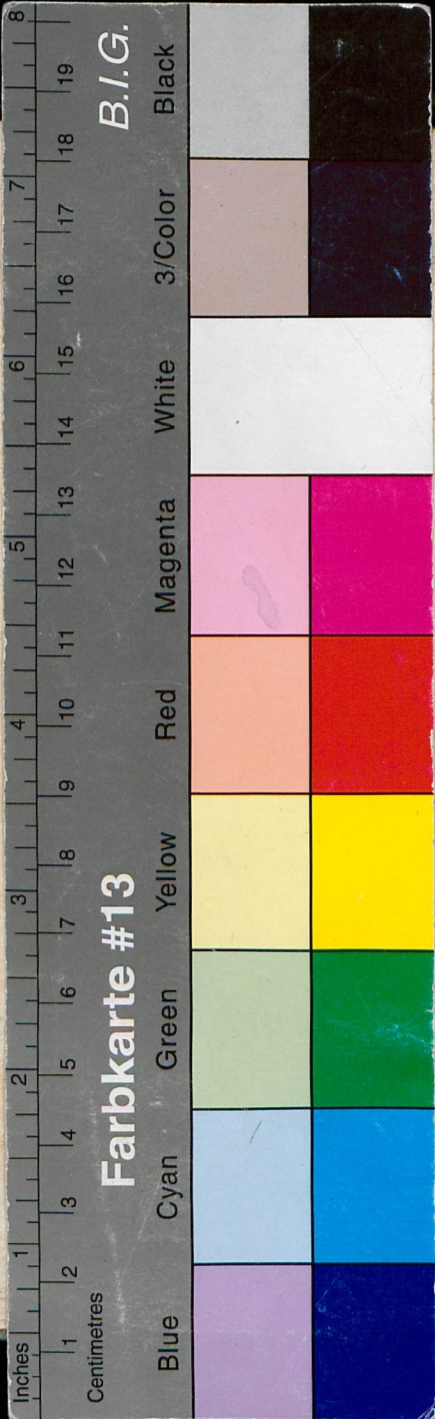
3



11.8







Anleitung
zum
gerichtlichen Verfahren

bey der, in Churfachsen
vermittelst höchsten Mandats vom 10. Nov. 1784.

neu eingerichteten
Versorgung der Brandbeschädigten,
zum Nutzen für die Obrigkeiten und die Societäts-

Mitglieder

von

Just. Heinrich Taubenrauch

Justitiarius zu Colleda.

Leipzig 1798.